Ueber
gelehrte Schulen,
mit
besonderer Rücksicht
auf
Bayern
von
Friedrich Thiersch.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Dritter oder constructiver Band.

Ueber die Einrichtung und Führung der gelehrten Schulen.

Mm d. Jmmer

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 2 9.

G.n. 220

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede

zum dritten Bande.

Wir haben im ersten Theile dieses Werkes die Gymnasien sammt den auf sie vorbereitenden Schulen, im zweiten die Universitäten zum Gegenstande unserer Untersuchung gemacht, und die Grundansichten über Zweck, Einrichtung und Führung des höheren Unterrichtes mit möglicher Unbefangenheit und einer allein auf die Sache gerichteten Rücksichtslosigkeit in einer Zeit beleuchtet, wo die ihm gewidmeten Anstalten einer neuen und festen Begründung entgegensahen.

Die Hoffnungen auf den hochherzigen Monarchen, das Vertrauen auf seine Weisheit, mit dem ich in Zeiten schrieb, wo andere noch zweifelten und in ihrem Urtheil schwankten, hat mich in

keiner Weise getäuscht. Die Universitäten in Bayern erfreuen sich einer vollen Freiheit der Studien, die ihr zu gewinnen das höchste Ziel meines Bestrebens war, und noch ehe Se. Maj. der König diesen Monat die Reise nach Italien antraten, unterzeichneten Sie für die lateinischen Schulen und Gymnasien den Entwurf zu einer Ordnung, welche diese Anstalten neu zu begründen und zu heben berechnet ist.

Wohl bleibt noch Vieles zu thun. Die Universität ist zwar der unwürdigen alten Fesseln entlastet. Sie darf ihr ehedem niedergebeugtes Haupt kühn erheben und ihre Stirn mit edlem Gefühl ihren deutschen Schwestern zeigen; aber das die Freiheit der Studien gewährleistende Gesetz, welches an den Ausgang derselben die theoretische Prüfung derjenigen stellen soll, die sich nach Vollendung ihrer akademischen Bahn durch die Praxis auf den Dienst des Staates vorzubereiten gemeint sind, wird seit einem und einem halben Jahre umsonst erwartet, und so ist auch die ganze innere Ordnung der Facultäten, des Senats, der Behörden in der alten Verwirrung, im akademischen Haushalt aber die Hemmung und die Unzulänglichkeit der Mittel

zurückgeblieben: eine gleichmäßige, das Wichtige nicht aufschiebende, das Augenblickliche nach Möglichkeit ordnende, das Gute zum Besseren führende Sorgfalt und obere Leitung wird so viel auch Dankeswerthes im Einzelnen geschieht, im Ganzen fortdauernd vermißt.

Auch bei den lateinischen Schulen und Gymnasien wird es nicht mit der neuen Ordnung gethan seyn, wenn sie mit der oft durch Geschäftfülle entstandenen und nur das Laufende beachtenden Gleichgültigkeit, und mit dem Verfahren nach unklaren Ansichten behaftet würde, wenn das neue Gesetz nicht in dem Geiste, der es empfangen, nun auch verstanden, ausgeführt und geschirmt wird. Indeß eben das Wichtige und Entscheidende, was wir gewonnen, gestattet das Vertrauen, daß auch das noch Mangelnde nicht versagt, das Unvollkommene nicht ein solches bleiben werde; und wo dieses Vertrauen begründet ist, da darf der Zweifel und die Sorge bei dem was versäumt, verschoben oder falsch verstanden und behandelt wird, der Muthlosigkeit nicht Raum machen; denn dieselbe hohe Fürsicht und Gesinnung, welche den Bau des Werkes geordnet und begonnen, wird sich seiner Führung und Vollendung nicht entziehen.

Mit diesem Vertrauen aber beginnen wir den dritten Theil des Werkes, welches, nachdem die beiden frühern die Ansichten und Grundsätze behandelt, sich mit Begründung, Ordnung und Führung der Anstalten nach denselben befassen, und den beiden sichtenden und erläuternden Theilen einen constructiven und *aufbauenden* beifügen wird.

München den 26. Febr. 1829.

Fr. Thiersch.

Erste Abtheilung.

Ueber Einrichtung und Führung der lateinischen Schulen und der Gymnasien.

1

Einleitung

zur ersten Abtheilung des dritten Bandes.

Die gleich am Anfange der Regierung Sr. Maj. des Königs angekündigte neue Schulordnung hat mehr als Eine Verzögerung erfahren.

Die erste lag in der Art, wie der neue Oberstudienrath zusammengesetzt wurde. Bestehend aus Männern von anerkannter Rechtschaffenheit und Bildung enthielt er doch, was sie selber empfanden, keinen, welcher, mit den Schulen aus langer und eigener Erfahrung bekannt, gewußt hätte, wo ihr Schaden lag, und wie ihren Gebrechen zu helfen sey.

Die Entwerfung des neuen Planes fiel einem der neuernannten Räthe zu, welcher früher als Assessor und dann als Rath bei der Regierung des Isarkreises das Referat über die Schulen mit Zufriedenheit der oberen Behörde geführt hatte, und bei dem man um so mehr die zu einem solchen Geschäft nöthige Geschicklichkeit annehmen durfte, weil er fortdauernd mit den Wissenschaften und mit der Pädagogik verkehrt und sich in jeder Weise eifrig und tüchtig bewährt hatte. Auch ging er mit großer Unver-

drossenheit und Beharrlichkeit an das Werk, ward ihm aber, nachdem er, wie man sagt, mehr denn hundert Bogen daran geschrieben, durch Krankheit entzogen und zuletzt durch den Tod entrissen.

Hierauf kam gänzliche Stockung in das von ihm rüstig, wenn auch nach weiten Planen begonnene Geschäft, zumal der nun noch mehr geschwächte Bestand der Behörde kaum dem Drange der laufenden Arbeit gewachsen war, die Verzögerung aber bei Wiederbesetzung der erledigten Stelle machte, daß jene Stockung sich bis in den Sommer des Jahres 1827 hinauszog. Endlich hatte man dem mit Tod Abgegangenen einen Nachfolger gefunden: aus einem Landgerichte war statt seiner ein Mann berufen worden, welchem der Ruf von Geschäftskunde und wissenschaftlicher Bildung voranging. Er hatte die Muße, welche der Drang der den Musen abholden Arbeiten dem Landrichter übrig ließ, der Literatur, den Wissenschaften und der Erziehung seiner Kinder gewidmet, und schien also in seinem Kreise sich auf dasjenige vorbereitet zu haben, was er im ganzen Königreiche den einer gründlichen Hülfe und einer andauernden Pflege bedürftigen Lehranstalten leisten sollte. Indeß ward er bald dieser neuen Sphäre des Geschäftes entrückt und durch das Vertrauen S. Maj. des Königs in das Cabinet berufen.

Von Seite des Monarchen aber ward eine Commission mit der Weisung eingesetzt, die Vorschläge

über den neuen Schulplan zu prüfen und darüber einen Antrag an Allerhöchst denselben vorzubereiten.

Folgendes waren die Mitglieder der Commission:

Herr Ed. v. Schenk, damals Ministerialrath und Chef des obersten Kirchen- und Schulrathes, als Vorstand der Commission — Herr Cabinetssekretär v. Grandauer, früher Oberstudienrath als Referent — Herr Geistliche Rath v. Oetl, Religionslehrer der Kinder S. Maj. KK. HH. — Ferner die Glieder des obersten Studienraths, Herr Oberstudienrath Deutinger, weiland Herr Oberstudienrath Schamberger, Herr Assessor Mehrlein, außer ihnen die beiden Herrn Rectoren der Gymnasien in München, Joh. v. G. Fröhlich und Franz v. P. Hocheder, endlich Herr Geh. Rath v. Schelling und der Verfasser dieser Schrift.

Also mit dem Vorstande zehn Glieder geistlichen und weltlichen Standes, zum Theil Männer aus der Verwaltung, zum Theil solche, welche durch lange Erfahrung mit den Bedürfnissen der Lehranstalten vertraut waren.

Die Commission vereinigte sich gleich nach den ersten Sitzungen zu der Ansicht, daß vor Allem den unteren auf das Gymnasium vorbereitenden Schulen eine größere Ausbreitung und Stärke, dadurch aber dem ganzen Bau eine festere Grundlage müsse gesichert werden, und nahm in dieser Ueberzeugung eine Anzahl von Beschlüssen, welche die Ordnung der lateinischen Schule zum Gegenstande hatten.

Ueber ihr konnte nun das Gymnasium, über welches die Ansichten wenig von einander abwichen, ohne Mühe erhoben werden.

Es kommt weder mir noch sonst Jemanden zu, in das Einzelne der Erörterungen, wie sie im Innern dieses Rathes geführt worden, einzugehen. Ich hätte sogar weder der Namen gedacht, wenn sie nicht schon öffentlich wären genannt worden, noch dieses Wenige von ihr angeführt, wenn es nicht ein Jeder selbst aus dem Antrag abnehmen könnte, den sie an S. Maj. den König gebracht hat; doch bin ich, einmal veranlaßt von ihr öffentlich zu sprechen, ihr und der Sache die Erklärung schuldig, daß ich nie einer Erörterung verschiedener Ansichten über einen wichtigen Gegenstand beigewohnt, welche mit so viel Unabhängigkeit und Aufrichtigkeit wäre geführt worden, wie die Berathung des neuen Schulplans durch jene aus Allerhöchstem Vertrauen zu diesem wichtigen Geschäft vereinigten Männer.

Nachdem in achtzehn Sitzungen, welche sich oft bis in die Nacht ausdehnten, alle wesentlichen Punkte über Ordnung, Führung, Unterricht der lateinischen Schulen und Gymnasien, über Befähigung, Bestellung und Belohnung der Lehrer, über Zucht und Stellung der Schulen zu den Gemeinden und oberen Behörden in jener Art erwogen, die Frage über die Lyceen aber vertagt worden war, unterzog sich der Verfasser dieser Schrift dem Auftrage, die Redaction des Beschlossenen in Verbindung mit dem Herrn Assessor Mehrlein zu über-

nehmen, und hat diesem schwierigen und verwickelten Geschäfte während der Herbstferien sich mit möglichstem Fleiße gewidmet. So wie einzelne Theile der Redaction vollendet waren, wurden sie den beiden Hrn. Rectoren des Gymnasiums und dem Herrn Geh. Rath v. Schelling vorgelegt, und nach ihren Bemerkungen umgeändert, dann an Herrn Assessor Mehrlein zur Vergleichung mit den Beschlüssen der Commission und zur Mittheilung an die übrigen Glieder derselben abgegeben, und hierauf von ihm, nachdem er über das Ganze dem obersten Kirchen- und Schulrath Bericht erstattet, zur letzten Revision, die nur wenige und formelle Sachen betraf, an mich zurückgestellt. Als auf diese Weise die Beschlüsse der Commission in einen sie sämmtlich umfassenden Antrag vereinigt, beglaubigt und durch die nöthigen Motive an Se. Majestät den König unterstützt waren, wurde das Ganze durch ihren Vorstand, welchen indeß Se. Majestät in den Staatsrath und zum Ministerium des Innern berufen hatten, dem Monarchen am 31sten Januar vorgelegt, von diesem unmittelbar in Erwägung gezogen, und schon am 2ten Februar mit seiner Allerhöchsten Genehmigung bekleidet.

Aus dieser Darlegung seines Ursprungs eben sowohl wie aus seiner innern Beschaffenheit wird ein Jeder wahrnehmen, daß der Plan zur Einrichtung der lateinischen Schulen und Gymnasien nicht, was man in solchen Dingen gemeiniglich und oft zum Vorurtheil gegen die Sache glaubt, als das Werk irgend eines

Einzelnen, sondern als das Ergebniß freier Erörterung unabhängiger Männer zu betrachten ist, welchem allerdings die Uebereinstimmung aller wesentlichen Theile und den bestimmten das Ganze leitenden und ordnenden Charakter zu geben nicht möglich gewesen wäre, wenn in der Mehrzahl der Commission nicht eben so Uebereinstimmung der Ansichten bei den Hauptsachen als die Geneigtheit wäre gefunden worden, bei Abweichungen den Gegengründen Gehör zu geben.

Hieraus erklärt sich das Verhältniß des Planes zu den Ansichten und Grundsätzen, welche der erste Theil dieser Schrift darlegt. Niemanden wird die Zusammenstimmung des Wesentlichen hier und dort entgehen; eben so wenig aber auch der Unterschied, welcher sich zwischen beiden in mehr als einem wenn auch untergeordneten Punkte zeigt, sey es daß die Ansicht der Mehrzahl von der meinigen abweichend blieb, oder daß ich mich durch den Lauf der Verhandlungen und das Gewicht der Gegengründe bestimmt fühlte, dem von meiner frühern Ueberzeugung Abweichenden mich anzuschließen.

Ich stehe demnach dem Plane mit der Unabhängigkeit eines jeden Dritten gegenüber, glücklich daß durch ihn im Ganzen und Wesentlichen eine Ordnung und Begründung der Schulen gewonnen wird, welche meiner festesten Ueberzeugung und meinen wärmsten Wünschen für dieselben entspricht, frei aber in Beurtheilung jeder einzelnen Maßregel, die er enthält und anordnet, bereit, die Gründe der Anordnungen zu schir-

men, aber auch entschlossen, die Aussicht über dasjenige hinaus, was jetzo gewonnen ist, in jenes Besserwerden zu zeigen oder offen zu halten, welche bei keinem menschlichen Beginnen zu verkümmern oder zu verschließen ist.

Wir geben demnach zuerst den Plan zu den lateinischen Schulen und Gymnasien, wie er die königliche Genehmigung erlangt hat, nebst der Anweisung über seine Einführung, und schließen daran die Motive zu seinen Hauptbestimmungen, mit denen er der Genehmigung des Monarchen unterlegt wurde.

Da diese der Natur der Sache nach sich nur auf die Hauptbestimmungen, und auch unter ihnen nur auf diejenigen beziehen konnten, welche mehr denn die andern Neues, von der bisher bestehenden Ordnung Abweichendes in Antrag stellten, so wird in der zweiten Abtheilung dieses Bandes an jene Motive sich eine den Inhalt derselben ergänzende und noch mehr begründende Darstellung anschließen, welche den doppelten Zweck hat, die Gründe, welche die Mehrzahl der Commission bei den Beschlüssen geleitet haben, mit möglichster Bestimmtheit hervorzuheben, und das Hauptsächliche von demjenigen zu beleuchten, was bei der großen Verschiedenartigkeit der pädagogischen Ansichten unter uns gegen die Maßregeln, welche nun der Ausführung entgegen gehen, schon früher öffentlich ist gesprochen worden.

Nicht aber auf eine zwecklose Polemik ist es dabei abgesehen, nicht darauf, irgend einen Namen oder

Mann, welcher in das Feld getreten ist, als solchen herabzusetzen oder zu befeinden, sondern allein auf Verständigung und Ausgleichung, welche nur nach Offenlegung der verschiedenen Ansichten möglich ist. Davon handelt es sich, daß der Geist der Gründlichkeit, der Wissenschaftlichkeit, der Religiosität, der Freudigkeit des Berufs und des Gedeihens, welchen der neue Plan in unsere Schulen einzuführen denkt, durch richtige Einsicht in sein Wesen und Wollen gehörig verstanden und bei der allerdings schwierigen Ausführung des Neuen (denn welches wichtige Gut ist leicht im Leben und wird auf offener Hand geboten?) gepflegt, daß er über die Schulen und die ihnen vertraute Jugend verbreitet werde.

München den 28sten Febr. 1829.

Fr. Thiersch.

Plan
der
künftigen Einrichtung der lateinischen Schulen in Bayern.

Titel I.

Arten der Lehranstalten.

§. 1.

Für die Bildung der Jugend, deren Grundlage die Kenntniß der alt-classischen Sprachen ist, sollen künftig zwei von einander abgesonderte Anstalten bestehen; die lateinische Schule und über ihr das Gymnasium.

I.

Von den lateinischen Schulen.

Titel II.

Bestimmung, Umfang und Eintheilung der lateinischen Schulen.

§. 2.

Die lateinische Schule (wo sie in Städten bestehen wird, lateinische Stadtschule zu nennen) hat den doppelten Zweck: auf das Gymnasium vorzubereiten, und denjenigen, welche künftig im Gewerbstande und in öffentlichen Verrichtungen, an denen er Theil nimmt, einen mehr als gewöhnlichen Grad formeller Bildung nöthig haben, dieselbe vor dem Antritt ihres Berufes zu gewähren.

§. 3.

Die lateinische Schule nimmt den Knaben in seinem achten Jahre auf und entläßt ihn nach vollendetem vierzehnten.

Die Inspectoren der deutschen Schulen sind verpflichtet, die Knaben, welche Lateinisch lernen sollen,

in ihrem achten Jahre von den deutschen Schulen auszuscheiden und an die lateinischen zu überweisen.

Dem zufolge ist die Obliegenheit vor dem Eintritt in die lateinische Schule die deutsche zu vollenden, aufgehoben, und der untere Curs der lateinischen wird den obern Cursen der deutschen Schule parallel gestellt.

§. 4.

Aufnahme Einzelner vor oder nach dem achten Jahre und Verbleiben in ihr nach dem vierzehnten hängt von Rücksichten auf Persönlichkeit und Verhältnisse ab, über welche zu entscheiden allein dem Vorstande der Anstalt zukommt; doch darf er die Aufnahme nicht vor dem siebenten noch über das zehnte, das Verbleiben in ihr nicht über das sechzehnte Jahr ausdehnen.

§. 5.

Eine vollständige lateinische Schule umfaßt drei Curse, jeden mit zwei Abtheilungen über einander. Eine solche soll an jedem Orte von mehr als 5000 Einwohnern errichtet werden.

§. 6.

In kleinern Ortschaften, wo die Mittel zur Begründung einer vollständigen lateinischen Schule nicht hinreichen, können dergleichen von zwei Cursen, oder von Einem eingerichtet werden; doch ist aus denselben nicht der Uebergang in ein Gymnasium, sondern allein in eine lateinische Schule gestattet, welche den nächst höhern Cursus enthält.

§. 7.

Die königlichen Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate werden da, wo sie nicht an öffentliche Schulen angeschlossen sind, nach demselben Plane geordnet, deßgleichen die mit Ermächtigung der Kreisregierungen eröffneten und unter ihrer Aufsicht stehenden Privaterziehungshäuser, welche Knaben für höhere Curse oder Gymnasien vorbereiten.

§. 8.

Ein jeder Cursus hat seinen eigenen Lehrer, welcher in dem oberen Cursus Oberlehrer, im mittleren und untern Präceptor genannt wird. Er hat die Schüler beider Abtheilungen in demselben Local und in der Art zu unterrichten, daß, wenn sein Unterricht nur der Einen Abtheilung gilt, die andere indeß mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt wird.

§. 9.

Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Abtheilungen des Cursus getrennt und besondern Lehrern übergeben.

§. 10.

Wird dadurch die Ueberfüllung nicht aufgehoben, so werden die Abtheilungen sammt den Lehrern verdoppelt.

§. 11.

Ist diese Verdoppelung bei allen Abtheilungen der Schule nöthig, so werden zwei, nach Bedarf auch mehrere von einander unabhängige lateinische Schulen eingerichtet.

§. 12.

Der Oberlehrer, und im Falle ihrer zwei sind, der der obern Abtheilung ist zugleich Vorstand oder Rector der lateinischen Schule. Zu diesem Amte sollen vorzugsweise Lehrer geistlichen Standes gewählt werden.

Titel III.

Vom Unterricht der lateinischen Schule.

---

§. 13.

Der Lehrer des untern Cursus hat die kleinere lateinische Grammatik, und zwar in der untern Abtheilung die Formenlehre, in der oberen die Syntaxis, zugleich aber den ersten Cursus einer auf sie berechneten lateinischen Chrestomathie und eines Uebungsbuches zum Uebersetzen in das Lateinische ganz und genau durchzunehmen, so daß für Festigkeit in den Formen und Hauptregeln, so wie für Sicherheit in der Anwendung schon hier ein sicherer Grund gelegt wird.

§. 14.

Der zweite Cursus hat diesen Unterricht noch fester zu begründen und zu steigern. Zu diesem Behuf soll die größere lateinische Grammatik, in der untern Abtheilung die Formenlehre, in der oberen die Syntaxis, daneben aber der zweite auf sie berechnete Cursus einer lateinischen Chrestomathie und eines Uebungsbuches zum Uebersetzen in das Lateinische mit derselben Genauigkeit ganz durchgegangen werden.

§. 15.

Ist in den beiden untern Cursen das Technische der lateinischen Sprache zur größtmöglichen Geläufigkeit gebracht, so soll im oberen Cursus der Unterricht darauf ausgehen, dem Schüler in Uebersetzung lateinischer Texte größere Gewandtheit, und im lateinischen Ausdrucke Sicherheit zu gewähren. Zu diesem Behuf soll hier der dritte Cursus einer lateinischen Chrestomathie, besonders größere und chronologisch geordnete Abschnitte lateinischer Historiker, des Justinus, Livius, Sallustius enthaltend, und ebenso der dritte Cursus eines Uebungsbuches zum Uebersetzen in das Lateinische gebraucht werden. Auch ist gestattet, die leichtern Historiker, in der untern Abtheilung Cornelius Nepos, in der oberen den Julius Cäsar im Zusammenhange zu lesen.

§. 16.

Den mündlichen Uebungen sollen durch alle drei Curse hinauf die schriftlichen auf das Engste verbunden seyn. Zwar sollen nicht nur die lateinischen Chrestomathien und Schriftsteller, sondern auch die Uebungsbücher zum Uebersetzen in das Lateinische allein in der Schule und mündlich übersetzt werden; doch ist der Lehrer gehalten, die schwierigen und besonders merkwürdigen Stellen derselben, nachdem sie in der Schule durchgegangen sind, von den Schülern zu Hause schriftlich übersetzen zu lassen, und ihre Fehler zu verbessern.

§. 17.

Außerdem sind zur Verfertigung während der

Schulstunden noch besondere schriftliche Arbeiten aufzugeben, in dem untern Cursus sehr häufig nach Ermessen des Lehrers, im mittlern und oberen Cursus wöchentlich ein vom Lehrer selbst zu entwerfendes Argument oder Exercitium zur Uebersetzung in das Lateinische, welches zugleich als Aufgabe zum Behuf der Setzung (scriptio pro loco) zu betrachten ist.

Diese Arbeiten sollen wenigstens einer verhältnißmäßigen Anzahl von Schülern von dem Lehrer sogleich bei ihrer Einlieferung in der Schule selbst und in der Art corrigirt werden, daß er die Einzelnen herbeiruft, die Correctur unter ihren Augen vornimmt und sie auf die Fehler hinweiset.

Im Ganzen aber ist zu vermeiden, daß nicht durch zu vieles Schreiben, sowohl in der Schule als bei den Hausaufgaben, vorzüglich bei Vorbereitungsarbeiten Zeit und Lust zu den nöthigen Dingen geraubt werde, und es soll namentlich zum Behuf der Vorbereitung genügen, daß der Schüler das nächste Pensum aufmerksam durchgegangen, und die ihm unbekannten Vocabeln aufgeschlagen, aufgezeichnet und memorirt hat.

§. 18.

Neben diesen Arbeiten sollen die Uebungen in der lateinischen Prosodie und Verskunst fleißig betrieben werden und in dem mittleren Cursus beginnen, so daß in der obern Abtheilung desselben die Regeln der lateinischen Prosodie und die Scansion des Hexameter uud Pentameter gelernt, auch gebrochene Hexameter und Distichen in Ordnung gebracht werden. Diese Uebungen

gen sind in dem obern Cursus so weit zu steigern, daß am Schlusse desselben die Schüler lateinische Verse im hexametrischen und elegischen Maße selber zu verfertigen wissen.

Zu diesem Behuf soll neben der lateinischen Chrestomathie in Prosa zur Lesung in der Schule und Memorirung ausgewählter Stücke eine lateinische Anthologie gebraucht werden, welche in ihrer ersten Abtheilung einzelne Stellen lateinischer Dichter, in der zweiten größere Stücke in Hexametern und eine Auswahl von Elegien enthält.

§. 19.

Schon aus diesen Vorkehrungen ist zu sehen, daß die Hauptkraft des formellen Unterrichts in der lateinischen Schule auf eine genaue, beharrliche und umfassende Erlernung der lateinischen Sprache zu wenden ist, damit dadurch die Bildung guter Lateiner vorbereitet und überhaupt der gedeihlichen Erziehung und geistigen Tüchtigkeit ihr alter und fester Grund wieder gewonnen werde.

§. 20.

Außer dem Lateinischen soll in dieser Anstalt auch Unterricht in der griechischen Sprache gegeben werden, zu ihm aber nur diejenigen Schüler verpflichtet seyn, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten.

§. 21.

Der Unterricht im Griechischen beginnt in der oberen Abtheilung des mittleren Cursus und

wird in den drei höhern Abtheilungen der Schule nach denselben Grundsätzen wie der lateinische in den drei Cursen, wiewohl gegen ihn in gehöriger Beschränkung, ertheilt.

§. 22.

In der oberen Abtheilung des mittlern Cursus wird die Formenlehre in Verbindung mit der ersten Abtheilung einer auf die Grammatik berechneten griechischen Chrestomathie und eines ähnlich eingerichteten Uebungsbuches zum Uebersetzen in das Griechische gelehrt.

In der untern Abtheilung des oberen Cursus soll die Formenlehre durch fleißige Uebungen zur größtmöglichen Geläufigkeit gebracht und mit Einübung der Syntaxis verbunden werden. Außer der Grammatik soll dazu die zweite Abtheilung der griechischen Chrestomathie und des Uebungsbuches zum Uebersetzen gebraucht werden.

In der oberen Abtheilung dieses Cursus soll die Einübung der Syntaxis fortgesetzt, dabei aber darnach getrachtet werden, daß durch fleißige Uebersetzung aus dem Griechischen Gewandtheit im Auffassen und Verstehen der leichtern griechischen Schriftsteller erzielt werde. Zu diesem Behuf soll die dritte Abtheilung der griechischen Chrestomathie, enthaltend längere Abschnitte griechischer Historiker, oder ein Werk eines leichtern griechischen Historikers, z. B. des Xenophon Anabasis oder Cyropädie, im Zusammenhange gelesen werden.

§. 23.

Die Uebersetzungen in das Griechische sollen mehr als Controlle sicherer Auffassung des Vorgetragenen, denn als Uebung im griechischen Styl betrachtet werden, so daß es hinreicht, wenn durch sie Genauigkeit in Bildung, Betonung und Anwendung der Wörter und Einsicht in die syntaktischen Regeln erreicht wird. Auch hierzu sollen außer den im §. 22 angeordneten Uebersetzungen von dem Lehrer entworfene Argumente oder Exercitien, jedoch nur monatlich, aufgegeben und gleich den lateinischen nach §. 17 behandelt werden.

§. 24.

Deßgleichen ist in der oberen Abtheilung des oberen Cursus Unterricht in der griechischen Prosodie mit Beiziehung einer Anthologie zu geben, welche leichtere Gedichte im hexametrischen und elegischen Versmaße enthalten soll.

§. 25.

Für künftige Theologen soll auch Unterricht im Hebräischen nach einer kleinen Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke, jedoch allein im oberen Cursus und in außerordentlichen Stunden in der Art gegeben werden, daß in der untern Abtheilung die Formenlehre eingeübt wird, in der oberen aber Lesung der Chrestomathie und Uebersetzung in das Hebräische nach Anleitung eines Uebungsbuches mit einander abwechseln.

§. 26.

Der Unterricht im Deutschen ist mit dem in den

alten Sprachen genau und in der Art zu verbinden, daß bei den schriftlichen Arbeiten im untern Cursus besonders die Orthographie und Wortbildung berücksichtigt und in den beiden oberen bei der Uebersetzung aus den alten Sprachen auch auf Zweckmäßigkeit des Ausdrucks gesehen wird.

Dabei ist in den nöthigen Fällen auf eine deutsche Grammatik zu verweisen, die im Besitz jedes Schülers und ihm immer zur Hand seyn soll, ohne daß es gestattet ist, ihren Inhalt zum Gegenstand zusammenhängender Lehrvorträge zu machen; zugleich aber soll man den Schülern eine Chrestomathie aus klassischen deutschen Prosaisten und eine Anthologie deutscher Dichter, nach den drei Cursen in drei Abtheilungen geschieden und für das Alter derselben berechnet, zum eigenen Gebrauch und zur Memorirung gewählter Stücke in die Hand geben.

§. 27.

Dem Sprachstudium soll Unterricht in der Religion, der Arithmethik, Geographie und bayerischen Geschichte zur Seite gehen und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 28.

Der Unterricht in der Religion soll im untern Cursus nach dem Katechismus und einem Buche biblischer Sprüche und christlicher Lieder gegeben, im mittleren Cursus nach denselben Büchern fortgesetzt und mit Lesung eines für die früheren Jahre berechneten Auszuges der heiligen Schrift verbunden,

im oberen Cursus aber nach einem besondern Lehrbuche der Religion gesteigert und mit der heiligen Geschichte verbunden werden.

§. 29.

Außerdem soll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholischen Zöglinge im Besuche der Messe in der Schulkirche besteht, für die protestantischen ein Morgengebet mit Gesang in einem gemeinsamen Locale oder in den einzelnen Classen seyn soll.

§. 30.

Deßgleichen sind die Schüler beider Confessionen gehalten, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst in ihren Kirchen fleißig und andächtig zu besuchen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und lebendig erhalten werde.

§. 31.

Der Unterricht in der Arithmetik soll im untern Cursus die Lehre von den Zahlen und einfachen Rechnungsarten umfassen, welche durch viele und gesteigerte Beispiele praktisch zu üben sind.

Im zweiten Cursus soll derselbe bis über die Regeldetri fortgesetzt und in ähnlicher Weise besonders das praktische Rechnen eingeübt, in beiden Cursen aber das Kopfrechnen vorzüglich berücksichtigt werden.

Im oberen Cursus soll nach einem eigenen Lehrbuche die Arithmetik im Zusammenhange vorgetragen,

weiter begründet und mit ihr die Buchstabenrechnung verbunden werden.

§. 32.

Der Unterricht in der **Geographie** soll in der oberen Abtheilung des mittlern Cursus beginnen, in welchem nach einem kleineren Lehrbuche die Haupteintheilungen der Erde nach Welttheilen und Ländern mit den Namen ihrer vorzüglichsten Gebirge, Ströme und Städte einzuüben sind.

In der untern Abtheilung des oberen Cursus soll hierauf nach einem umfassenden Lehrbuche dieser Unterricht erweitert und dabei auf die Geographie von Deutschland und Bayern besonders Rücksicht genommen werden.

In der oberen Abtheilung desselben Cursus soll nach Vollendung der Geographie die vaterländische Geschichte mit stäter Rücksicht auf die allgemeine deutsche gelehrt werden.

§. 33.

Der Unterricht in der Kalligraphie soll in der untern Hälfte der lateinischen Schule wo möglich von den Lehrern der untern Curse nach Vorschriften und in der Art ertheilt werden, daß dabei nicht auf Künstlichkeit und Mannigfaltigkeit der verschiedenen Schriftarten ausgegangen, sondern allein eine deutliche und gefällige Handschrift im Deutschen und Lateinischen erzielt wird.

Unterricht in den neuern Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, im

Zeichnen und Turnen kann nach Maßgabe der Zeit, Mittel und Gelegenheiten gegeben werden; doch ist dahin zu sehen, daß durch ihn der Hauptunterricht in keiner Weise beeinträchtigt wird.

§. 34.

Der Unterricht soll zur Erzielung der hier nöthigen Gleichmäßigkeit und Uebereinstimmung in allen lateinischen Schulen des Königreichs in Zukunft nach denselben Lehrbüchern ertheilt werden; doch sollen diejenigen, welche den Religionsunterricht behandeln, für die verschiedenen Confessionen besonders bearbeitet, und mit Approbation und Billigung der geistlichen Behörde derjenigen Kirche bekleidet werden, für deren Glieder sie bestimmt sind. Vom Staatsministerium des Innern aber ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzuführenden Schulbücher der verschiedenen Curse von vorzüglicher Güte durch Sachverständige hergestellt werden. Bis dahin bleibt es dem Schulrector überlassen, mit Beiziehung der Lehrer diejenigen Schulbücher zu bestimmen, welche sie zur Einhaltung des hier vorgezeichneten Planes und zur Erreichung des einem jeden Cursus gestellten Zieles für die zweckmäßigsten halten.

§. 35.

Dem Inbegriffe des eben verzeichneten Unterrichts sollen wöchentlich 26 Stunden gewidmet werden, welche so einzutheilen sind, daß jeden Wochentag des Morgens drei, im Sommer von 7 bis 10, im Winter von 8 bis 11 Uhr, und zwei an vier Nach-

mittagen von 2 bis 4 Uhr gegeben werden. Die Nachmittage am Mittwoch und Samstag sollen von diesen Schulstunden frei bleiben.

§. 36.

Der Unterricht im Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde, im Winter von 10 bis 11 Uhr, im Sommer von 9 — 10 Uhr zu verlegen, damit die an ihm nicht theilnehmenden Schüler während desselben nach Hause können entlassen oder auf eine andre Weise beschäftigt werden.

§. 37.

Jene 26 wöchentlichen Stunden sollen nach den drei Cursen in folgender Art getheilt werden:

A. Im ganzen untern Cursus und in der untern Abtheilung des mittlern
- 16 Stunden Latein,
- 4 Stunden Religion,
- 3 Stunden Arithmetik,
- 3 Stunden Kalligraphie.

B. In der obern Abtheilung des mittlern Cursus
- 12 Stunden Latein,
- 6 Stunden Griechisch,
- 3 Stunden Religion,
- 3 Stunden Arithmetik,
- 2 Stunden Geographie.

C. In beiden Abtheilungen des obern Cursus
- 12 Stunden Lateinisch,
- 6 Stunden Griechisch,
- 2 Stunden Religion,

3 Stunden Arithmetik,
3 Stunden Geographie und vaterländische Geschichte.

§. 38.

Diese Stunden sollen in jeder Abtheilung sämmtlich von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derselbe sich zu bemühen, den Fleiß seiner Schüler allein und ohne Beihülfe von Hauslehrern zu ordnen und zu bethätigen.

§. 39.

Dagegen steht ihm zu, sich von einem für das Lehramt seines Cursus geprüften Candidaten in den untern Cursen bis auf 6, in den obern bis auf 8 Stunden als von einem Assistenten Hülfe leisten zu lassen. Der Assistent darf zwar in den ihm überwiesenen Stunden auch ohne Gegenwart des Hauptlehrers vortragen, und erscheint in denselben ganz als dessen Stellvertreter; doch haftet der Lehrer für die ordnungsmäßige Thätigkeit seines Gehülfen. Er ist deßhalb gehalten, sich von dem Gange seines Unterrichts zu überzeugen, und ihm die nöthigen Erinnerungen und Belehrungen zu ertheilen, der Assistent aber verpflichtet, die auf seine Geschäfte bezüglichen Aufträge und Weisungen des Lehrers anzunehmen und zu befolgen.

§. 40.

Außerdem hat der Lehrer diejenigen Schüler, welche wegen geringer Fähigkeiten oder wegen Mangel an Fleiß und Ordnung hinter den andern zu-

rückbleiben, seinem Gehülfen zu überweisen, der mit ihnen als **Repetitor** in außerordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederholt, ihre Vorbereitung leitet, und ihre Hefte in Ordnung hält, vor allem aber darauf zu sehen hat, daß durch seine Beihülfe ihre eigene Thätigkeit nicht vollends erstickt, sondern geweckt und geordnet werde.

§ 41.

Diejenigen, welche nach dem Urtheile des Rectors einen Repetitor nöthig haben, geben außer dem Schulgeld einen monatlichen vom Rector zu bestimmenden Beitrag in die Schulcasse, aus welchem das Honorar der Repetitoren bestritten wird.

Titel IV.

Von Eintheilung des Schuljahrs, Aufnahme, Aufsteigen, Locationen und Preisen der Schüler.

§. 42.

Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 15. October. Sein erstes Semester endet mit dem Sonnabend vor Palmsonntag.

Das zweite beginnt den Montag nach der Osterwoche und endet mit dem 15. September. Außer den dadurch bedingten Ferien zwischen beiden Semestern, 14 Tage zu Ostern und 4 Wochen zu Michaelis, soll die Schule allein an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn.

§. 43.

In den untern Cursus soll Keiner aufgenommen werden, welcher nicht die Hauptstücke des christlichen Glaubens weiß, lateinische und deutsche Schrift nicht fertig lesen und leserlich schreiben kann und das Einmaleins nicht im Gedächtnisse hat.

§. 44.

Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Abtheilung hängt davon ab, daß der Schüler die den niedern gestellte Aufgabe genau und gründlich

gelernt habe. Bei denjenigen, welche aus irgend einem Privatunterrichte eintreten, entscheidet darüber eine von dem Lehrer der Abtheilung zu haltende Prüfung, bei den Schülern der Anstalt das Urtheil des frühern Lehrers über ihre Reife; doch ist mit der größten und rücksichtlosesten Strenge das Aufsteigen der noch nicht sattsam Befähigten zu verhindern, und es steht dem Lehrer, dem sie übergeben werden, frei, sie auch nach der Aufnahme zum Privatunterricht oder in die niedere Abtheilung wieder abzugeben, wenn er sie bei näherer Kenntniß für die seinige noch nicht hinlänglich vorbereitet hält.

Beim Uebertritt aus einer lateinischen Schule in die andere ist das Ueberspringen einer Abtheilung in keinem Falle gestattet.

§. 45.

Die Lehrzeit eines jeden Cursus ist zwar auf 2 Jahre berechnet, findet jedoch der Lehrer, daß ein Schüler bei besonders glücklichen Anlagen oder durch Privatfleiß den Stoff seiner Abtheilung vor Ablauf derselben erschöpft hat, so ist ihm gestattet, ihn sofort und auch während des Jahrs in die höhere Abtheilung vorrücken zu lassen.

§. 46.

Wer in zwei vollen Jahren sich für den nächst höhern Cursus nicht gehörig vorbereitet hat, soll als für das weitere Studium unbefähigt entlassen werden. Dem Schulrector steht es frei, in besondern von ihm allein zu beurtheilenden Fällen hievon,

jedoch höchstens nur auf ein Jahr eine Ausnahme zu gestatten.

§. 47.

Da dem obern Cursus nicht in der Art wie dem untern ein begränztes Maß des Lehrstoffes zugewiesen ist, und ein längerer Aufenthalt in ihm nur eine größere Reife und ein volleres Gedeihen des Schülers zur Folge haben kann, so soll aus dem obern Cursus ein Aufsteigen in das Gymnasium vor dem vollendeten vierzehnten Jahre außer bei ganz außerordentlichen Fortschritten und bei ganz ungewöhnlich früher Reife durchaus und selbst in dem Falle nicht Statt finden, wo der Schüler mehr als zwei Jahre in demselben verbleiben müßte.

§. 48.

Zur Bestimmung der Reihe, in welcher die Schüler rücksichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern aufeinander folgen, sollen schriftliche Arbeiten gebraucht werden.

Im Lateinischen sollen dazu die §. 17. bezeichneten wöchentlichen Uebersetzungen, im Griechischen die §. 23. verordneten monatlichen dienen, und in jedem andern Fache alle Vierteljahr zu diesem Behuf eine schriftliche Arbeit in der Schule ausgeführt werden.

§. 49.

Das Ergebniß der Setzungen wird am Schlusse des Schuljahres durch einen gedruckten Katalog bekannt gemacht, welcher die Namen der Schüler nach

den Abtheilungen und nach ihrem Fortgange geordnet und mit Angabe der Plätze enthält, die jeder in jedem einzelnen Lehrfache sich erworben hat.

§. 50.

An diejenigen, welche durch Fleiß, Betragen und Fortgang sich auszeichnen, sollen am Schlusse des Schuljahres Preisebücher vertheilt werden, deren Anzahl durch die Stärke der Abtheilung bestimmt wird, so daß im untern Cursus auf 6, im mittlern auf 7, im obern auf 8 Schüler je einer kömmt, und z. B. in einer Abtheilung von 36 Schulen im untern Curs 6, im mittlern 5, im obern 4 Preise zu geben gestattet ist.

§. 51.

Ueber Erlangung der Preise entscheidet zunächst der Fortgang im Lateinischen. Damit aber das sittliche Betragen und der Fortgang aus den übrigen Fächern die nöthige Rücksicht finde, so soll Keiner einen Preis erhalten, welcher durch seine Aufführung wiederholte Beschwerden veranlaßt und in den übrigen Fächern nicht wenigstens einen Platz im ersten Drittheil erhalten hat.

§. 52.

Da das Griechische für die lateinische Schule keinen allgemeinen Lehrgegenstand bildet, so sollen aus ihm besondere Preise vertheilt werden, deren Anzahl den dritten Theil der lateinischen beträgt, so daß z. B. bei 6 und 5 lateinischen 2 griechische, bei weniger als fünf Ein Preis aus dem Griechischen ertheilt wird.

Uebrigens gilt bei den Preisen aus dem Griechischen dieselbe Bestimmung, daß Niemand sie bekommen kann, welcher sich nicht gut betragen und in allen Fächern einen Platz im ersten Drittheil sich erworben hat.

§. 53.

Die Preisebücher für jede Abtheilung sollen von dem Lehrer derselben vorgeschlagen werden, aber der Genehmigung des Rectors unterworfen seyn. Der Werth der einzelnen soll im untern Cursus bis auf 5, im mittleren bis auf 7, im obern aber bis auf 10 Gulden steigen können.

§. 54.

Preisediplome werden allein den Preiseträgern zugleich mit den Büchern gegeben, Zeugnisse über Fortgang und Betragen einem Jeden, Censuren aber nur für den Fall ausgefertigt, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft gewesen ist, und die Eltern oder Verwandten desselben die nähere Angabe darüber schriftlich begehren.

Titel V.

Von den Lehrern der lateinischen Schule.

---

§. 55.

Der Präceptor des untern Cursus soll sich zum wenigsten in den für die beiden untern Curse vorgeschriebenen Lehrgegenständen (mit Ausnahme des Griechischen), der des mittleren Cursus zum wenigsten von dem ganzen Lehrstoffe der lateinischen Schule (mit Ausnahme des Hebräischen) eine genaue, fest begründete und vollständige Kenntniß und Uebung in ihrem Vortrag erworben haben. Dem zufolge wird von jenem ein vollständiges Studium der lateinischen Schule, von diesem aber verlangt, daß er wenigstens das Gymnasium absolvirt habe.

§. 56.

Die erforderlichen Kenntnisse haben die Lehramtscandidaten in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreisregierung von dem Schulrector mit Beiziehung einiger Gymnasialprofessoren mündlich und schriftlich zu halten ist.

Auch sollen sie dabei durch Schulhalten und Corrigirung einer lateinischen Uebersetzung von Schülern

lern der untern Curse in deren Gegenwart Beweise ihrer praktischen Fertigkeit zu geben verbunden seyn.

§. 57.

Ueber die Prüfung ist ein Protocoll zu entwerfen, welches den Befund derselben und eine möglichst vollständige Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält, und von den sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet wird.

§. 58.

Die Zeit zwischen seiner Prüfung und Anstellung soll der Candidat in der Schulpraxis zubringen, als welche Privatunterricht, oder Hülfe die er als Repetitor an einer lateinischen Schule leistet, betrachtet wird. Die Schulpraxis soll wenigstens zwei Jahre währen, und Anstellung des Candidaten vor dem Ende seines achtzehnten Lebensjahres nicht statt finden.

§. 59.

Die Oberlehrer der lateinischen Schule sollen sich über eine Universitätsbildung von drei Jahren ausweisen und ihre Kenntniß und Lehrgeschicklichkeit durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in einer Kreishauptstadt von den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums mit Beiziehung des Rectors der lateinischen Schule mündlich und schriftlich über die Lehrgegenstände des obern Cursus zu halten ist.

In Bezug auf die Beweise praktischer Fertigkeit bei den Prüfungen, die Aufnahme des Protocolls über dieselben und auf die Praxis bis zur Anstellung soll es bei den Oberlehrern wie bei den Präceptoren gehalten werden.

§. 60.

Die Anstellung der Präceptoren des untern Cursus geschieht durch die Kreisregierungen nach Vernehmung des Schulrectors, der Präceptoren des mittlern Cursus ganz in gleicher Weise, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

Die Oberlehrer werden durch allerhöchste königl. Entschließungen ernannt.

§. 61.

Der Gehalt der Präceptoren im untern Cursus beginnt mit 400 fl., im mittleren mit 500 fl. und der Oberlehrer mit 600 fl.

Diese Gehalte steigen je nach fünf Jahren um 100 fl. und zwar im untern Cursus bis zu 700 fl. im mittleren bis zu 800 fl., im oberen bis zu 1000 fl., was nicht ausschließt, daß zur Belohnung vorzüglicher Brauchbarkeit nicht auch schnellere Vermehrung, und selbst über diese Summe hinaus, eintreten kann.

Daneben wird zu den Gemeinden und Stadtmagistraten vertraut, daß sie, um auch ihrerseits die Stadtschulen, von welchen zumeist auch eine dem Bürger heilsame, gediegene Bildung ausgehen muß, mehr und mehr zu heben, darauf Be-

dacht nehmen werden, ihre Besoldungen durch Ausmittelung freier Wohnungen, durch Bezüge von Holz, Getreide und andere Vortheile zu steigern, so daß dadurch bewährte Präceptoren und Oberlehrer desto leichter ihnen erworben oder bewahrt werden.

§. 62.

Den Stadtmagistraten wird in dem Verhältnisse, als sie zur Einrichtung und Ausstattung dieser höchst wichtigen Anstalten durch Ausmittlung neuer Hülfsquellen beitragen, die Befugniß ertheilt werden, zu einzelnen oder allen Stellen Candidaten, welche die vorgeschriebene Befähigung besitzen, als Lehrer in Vorschlag zu bringen.

Titel VI.

Von der Schulzucht und den Scholarchaten.

§. 63.

Jeder Lehrer haftet für die Ordnung und den Fleiß seiner Schüler. Er hat deßhalb über sie in und außerhalb der Schule die unmittelbare Aufsicht und die volle Macht Schulstrafen und Belohnungen nach Maßgabe der Vergehungen und der Auszeichnung zu ertheilen, oder zu veranlassen, daß sie von den Eltern ertheilt werden. Bei Zeichen unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit an einem Schüler ist er verpflichtet, ihn unter Zustimmung des Rectors von der Schule unnachsichtlich zu entfernen.

§. 64.

Findet er in irgend einem Falle sein Ansehen gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt, so hat er sich an den Rector der Anstalt zu wenden, dem obliegt ohne Verzug einzuschreiten und die nöthige Abhülfe zu leisten.

§. 65.

Wie jeder Lehrer für die Ordnung seiner Schüler, so ist der Rector für die Ordnung und das Gedeihen der Anstalt verantwortlich.

Er ist deßhalb verpflichtet zu Anfang der Semester sich mit den Lehrern über Gegenstände und Gang des Unterrichts zu berathen, den Unterricht derselben von Zeit zu Zeit zu besuchen, sich über Ordnung und Methode der Einzelnen zu belehren, und den Lehrern nach der Stunde ohne Zeugen die nöthigen Erinnerungen zu machen.

Deßgleichen hat er auf das Betragen der Schüler außer den Stunden zu achten, die Ordnung beim Gottesdienst und im Schulhause aufrecht zu halten.

Er hat endlich in Verbindung mit dem Scholarchat darauf zu sehen, daß die Schüler öffentliche Orte, Gasthäuser, Bälle, Theater auch nicht in Gesellschaft ihrer Eltern außer mit seiner Erlaubniß besuchen, und daß die in der Stadt nicht einheimischen in keinen Häusern wohnen und speisen, die er nicht zu ihrer Aufnahme für geeignet erklärt hat.

§. 66.

Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten und in den Gymnasialstädten aus dem Rector des Gymnasiums bestehen.

Die Mitglieder des Scholarchats wohnen den Sitzungen bei, in welchen die Lehrer sich zu Anfang des Semesters über die Arbeiten desselben berathen und erscheinen bei den Schulvisitationen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Wo der Rector in schwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren Bedenken trägt, ist das Scholarchat gehalten auf seine Einladung sich zu versammeln und die Sache zu entscheiden.

Ebenso haben die Scholarchen dem Rector bei seiner Aufsicht auf die Schüler außer den Stunden nach allen Kräften beizustehen, und als Vertreter der Schule bei der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie gegen Unbild, Uebelwollen und Mißdeutungen geschützt und bei Ansehen und Ehre erhalten werde.

§. 67.

Wo keine vollständige lateinische Schule besteht, soll ein Scholarchat nicht errichtet, sondern die Befugnisse und Obliegenheit desselben dem Localschulinspector übertragen werden.

Titel VII.
Von den Befugnissen der lateinischen Schule, von den Schulvisitationen und von den Verhältnissen der Anstalt zu der Kreisregierung.

---

§. 68.

Die lateinische Schule ist nach den vorhergehenden Bestimmungen für sich oder in Verbindung mit dem Scholarchat in dem Kreis ihrer unmittelbaren Thätigkeit selbstständig und unabhängig. Sie entscheidet allein und ohne daß weitere Berufungen gestattet wären über Aufnahme, Vorrücken und Entlassung der Schüler, über Gegenstände der Lehre und Zucht, die Ausschließung aus der Schule nicht ausgenommen.

§. 69.

Um jedoch die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schulen zu gewährleisten, sollen jährlich in allen Kreisen Visitationen der sämmtlichen lateinischen Schulen und Privatinstitute gehalten werden.

§. 70.

Zu diesem Behufe wird jährlich für jeden Kreis aus der Zahl erfahrener Männer vom Fache ein Schulvisitator ernannt, welcher das ihm auf-

getragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

§. 71.

Der Schulvisitator hat bei seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Rector und dem Scholarchat in unmittelbaren Verkehr zu setzen und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt umständlich zu vernehmen.

Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft der Scholarchen zu besuchen, sich von dem Gang und der Methode der Lehrvorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Arbeiten der Schüler einzusehen und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen.

Er hat endlich in einer Schlußconferenz sämmtlicher Lehrer und Scholarchen sich mit ihnen über seine Erfahrungen zu benehmen und in einem umständlichen an das Staatsministerium des Innern erstatteten Berichte über Personal, Unterricht und Zucht der Schule darzulegen, in wiefern er sie den ihr gestellten Forderungen entsprechend gefunden hat.

§. 72.

Deßgleichen steht dem Rector des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinische Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, seine Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, so weit sie durch die Beschaffenheit der aus ihr hervorgehenden Zöglinge oder seine Theilnahme am Scholarchat zu seiner Kenntniß kommen, dem Schul-

rector, den Scholarchen oder dem Schulvisitator mitzutheilen, auch an die Kreisregierung oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staatsministerium des Innern darüber zu berichten.

§. 73.

Die Kreisregierung hat auch über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht des Kreises verordnungsmäßig zustehende Oberaufsicht auszuüben, dabei aber die Gränzen zu achten, die der Anstalt für ihre Unabhängigkeit in ihrem Innern gestellt sind.

Sie hat deßhalb alle Reclamationen in Sachen, welche den Lehrern, dem Rector oder den Scholarchen zu entscheiden gebührt, an diese zu verweisen.

Der Rector ist verpflichtet, der Kreisregierung am Schlusse jedes Jahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Schule vorzulegen, und Beschwerden, die er selbst gegen Lehrer, Eltern und Beeinträchtigungen aller Art zu führen hat, zu ihrer Entscheidung zu bringen. Dieselbe ist verpflichtet, in jedem Falle mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit Hülfe zu leisten, und mit aller ihr zu Gebot stehenden Macht darauf hinzuwirken, daß die Anstalt und ihr Personal bei vollem Ansehen und Einfluß unverbrüchlich erhalten werde.

§. 74.

Deßgleichen steht ihr zu, die Besetzung der Lehrstellen nach den in §. 60. angegebenen Be-

stimmungen einzuleiten oder zu vollziehen, über Einkünfte, Baulichkeiten u. dgl. zu verfügen, so wie Belohnungen und Beförderungen der Lehrer in Antrag zu bringen.

§. 75.

Zugleich wird sämmtlichen Lehrern, Scholarchen und Vorgesetzten der königlichen Stellen aufgetragen dahin zu wirken, daß die Absicht, in welcher die lateinischen Schulen angeordnet und also eingerichtet werden, allgemein gehörig aufgefaßt, dadurch aber der Nutzen, auf welchen sie berechnet sind, um so bestimmter erreicht werde. Sie haben demnach darauf hinzuweisen, daß die vollständige lateinische Schule jedem Vater die Beruhigung gewährt, seinen Sohn bis zu dem wichtigen vierzehnten Jahre, in welchem gemeiniglich über den künftigen Beruf entschieden wird, in einer Anstalt zu wissen, welche auf das Knabenalter allein berechnet ist, und dadurch ein engeres Verhältniß des Lehrers zu den Schülern und eine Disciplin möglich macht, welche dem früheren Alter angemessen ist.

Zugleich ist auf ihre Verhältnisse zu dem Bürgerstand und die durch Gesetz und Verfassung gesteigerten Ansprüche an seine Glieder hinzuweisen, daß nämlich, nachdem durch die Verfassung des Reiches die Grund- und Gewerbsbesitzer zur Theilnahme an öffentlichen, das Land oder die Gemeinde betreffenden Verhandlungen und Berathschlagungen berufen sind, ihr Stand einer höhern, sprachlichen, der gelehrten bis zu einem gewissen Grade gleichgehenden Bildung ohne Nachtheil

wenigstens nicht durchgängig entbehren kann, und es für die gründliche und gedeihliche Theilnahme des Bürgerstandes an jenen Verhandlungen heilsam ist, daß die formelle, Verstand und Urtheil übende und schärfende Bildung, welche die lateinische Schule besonders durch ihren umfassenden Unterricht im Latein gewähren kann, unter ihnen so viel als möglich verbreitet werde.

Die lateinischen Stadtschulen sollen deßhalb der Theilnahme der Bürgerschaften ganz besonders anempfohlen und gewissermaßen unter ihre Obhut und Pflege als Gegenstände gestellt seyn, an welchen rühmlicher Wetteifer und Patriotismus der städtischen Gemeinden sich bewähren kann.

II.

Von dem Gymnasium.

Titel VIII.

Von der Bestimmung der Lehrstoffe und der Eintheilung der Gymnasien.

§. 76.

Das Gymnasium hat die Bestimmung, die in der lateinischen Schule begonnene Bildung in allen Zweigen weiter zu fördern und fruchtbar zu machen, dadurch aber die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität geistig zu stärken und gründlich vorzubereiten.

§. 77.

Es soll deßhalb in ihm der in der lateinischen Schule begonnene Sprachunterricht zu einem umfassenden und wohlgegründeten Studium der lateinischen, griechischen und deutschen Literatur gesteigert, zugleich aber durch Ausdehnung auf Metrik, Poetik, Rhetorik und durch Vorbereitung auf das Studium der Philosophie erweitert werden. In gleicher Weise soll mit der Religionslehre verfahren, mit diesen Lehrgegenständen aber ein

der Jugend angemessenes Studium der allgemeinen Geschichte, der Geographie und Mathematik verbunden werden.

§. 78.

Das vollständige Gymnasium soll vier Classen übereinander umfassen.

§. 79.

In kleineren Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet seyn, Gymnasien von drei oder zwei Classen anzuordnen; doch ist aus unvollständigen Gymnasien der Uebergang auf die Universität durchaus nicht, sondern nur der Uebertritt in die nächst höhere Classe eines vollständigeren oder ganzen Gymnasiums gestattet.

§. 80.

Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten, soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt seyn, die im Besitz einer vollständigen lateinischen Schule sind.

§. 81.

Eine jede Classe hat ihren eigenen Lehrer, dem der Name Gymnasialprofessor belassen bleibt. Für die Mathematik und Religionslehre werden besondere Professoren angestellt.

§. 82.

Das Rectorat des Gymnasiums soll mit der Professur der obern Classe verbunden seyn.

§. 83.

Bei übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen nebeneinander gebildet und verschiedenen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnasium geht, da sollen von einander unabhängige Gymnasien errichtet werden.

Titel IX.

Vom Unterricht im Gymnasium.

§. 84.

Beim Unterricht in der alten classischen Literatur wird die möglichst vollständige Kenntniß des Formellen und Technischen vorausgesetzt, und die Zeit des Gymnasiums ist, insofern sie diesem Unterrichte anheimfällt, bestimmt, tiefer in die Sprachen einzuführen und vermittelst einer zweckmäßig angeordneten und sorgfältig geführten Lesung alter Classiker den Jüngling mit dem ihm zugänglichen besten Theil der classischen Literatur vertraut zu machen.

§. 85.

Die alten Classiker sollen deßhalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nacheinander gebraucht werden, so daß man in der Prosa von den Historikern zu den Rednern und zu den Philosophen, in der Poesie von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern fortschreitet; wo aber die einzelnen Gattungen durch mehrere Classen fortgehen, sie nach dem Grad ihrer Schwierigkeit auf einander folgen läßt.

§. 86.

Auch sollen die Schüler bei dem Einzelnen nicht

länger, als es die Lösung der Schwierigkeiten durchaus erfordert, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß ihnen nicht obliegt Philologen zu bilden, sondern durch sorgfältig gewählte Mittheilungen aus den Schätzen der Philologie und gründliche Methode ein genaues, die Form und den Geist der alten Classiker gleichmäßig umfassendes Verständniß derselben zu begründen.

§. 87.

Chrestomathien und Anthologien sollen am Gymnasium nicht zugelassen, sondern die Schriftsteller im Zusammenhange und im Ganzen gelesen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stellen, welche wegen ihres Inhaltes für das jugendliche Alter nicht geeignet sind. Auch ist nicht gestattet, in Einer Classe mehr als höchstens zwei lateinische und zwei griechische Schriftsteller auf Einmal nebeneinander zu lesen.

§. 88.

Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben:

A. der untern Classe:

1. im Lateinischen: Julius Cäsar, Livius, Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter, die Metamorphosen des Ovidius, die Bucolica des Virgilius.

2. im Griechischen: Herodotus, die historischen Schriften des Xenophon, die Iliade, die Odyssee.

B. der

B. der zweiten Classe von unten:

1. im Lateinischen: Livius, Sallustius, Cicero's Briefe, die Fasti des Ovidius, die Aeneide und die Georgica des Virgilius.

2. im Griechischen: Herodotus, Isokrates, die Iliade, die Odyssee, Theokritus.

C. der dritten Classe:

1. im Lateinischen: Cicero's Reden, desselben Buch de claris oratoribus und die Bücher de oratore, das zehnte Buch des Quintilianus in Verbindung mit der Rhetorik, des Tacitus Agricola und Germania, Horatius Oden und Episteln.

2. im Griechischen: die olynthischen und philippischen Reden des Demosthenes und die Rede pro corona, Xenophons philosophische Schriften, Pindarus mit Auswahl, leichtere Stücke der Tragiker.

D. der obern oder vierten Classe:

1. im Lateinischen: Cicero's philosophische Schriften, besonders die Academica und Quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis, Tacitus Annalen, des Horatius Sermonen, des Plautus Aulularia und Captivi, des Terentius Adelphi.

2. im Griechischen: Plato's Protagoras, Gorgias, Phädon, Euripides, Sophokles, des Aeschylus Perser und Prometheus.

§. 89.

Daneben soll Kunde des Technischen der alten Sprachen, obwohl sie in der lateinischen Schule zu er=

werden ist, doch auch im Gymnasium durch wöchentliche schriftliche Uebungen nicht nur geläufig erhalten, sondern es soll auch die Bildung des lateinischen Ausdrucks fortgesezt und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Damit sind in den zwei obern Classen lateinische Aufsäze und Uebungen im Lateinischreden in Verbindung zu bringen, und zur größern Belebung des Lateinischen in der Oberclasse die Lehrvorträge wenigstens zum Theil in dieser Sprache zu halten.

§. 90.

Mit dem Studium der alten Literatur ist das der deutschen auf das Genaueste zu verknüpfen.

Es soll deßhalb den Schülern in einer Bibliothek deutscher Classiker für Schulen eine die einzelnen Gattungen der Prosa und Poesie umfassende Auswahl vorzüglicher deutscher Werke nebst kurzer Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur zu eigener Lesung in die Hände gegeben und auf sie bei der classischen Lesung mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden fleißig Rücksicht genommen werden.

§. 91.

Zur Bildung des deutschen Ausdrucks sollen außer dem mündlichen Uebersetzen der classischen Schriftsteller noch schriftliche Uebersetzungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denselben, zergliedernde Uebersichten oder gedrängte Darstellungen des Hauptinhalts, so wie deutsche Aufsäze über Gegenstände des Gymnasialunterrichts geliefert werden.

§. 92.

Um sowohl die zum Verständniß der alten Literatur nöthigen Kenntnisse den Schülern neben der Lesung der classischen Schriften zugleich mitzutheilen, als auch die Anwendung derselben und die dadurch gewonnene Bildung des Geistes fruchtbar zu machen, ist mit dieser Lesung in den ihr gewidmeten Stunden zugleich ein möglichst praktischer Unterricht in der Metrik, Poetik und Rhetorik zu verbinden.

§. 93.

Die Metrik soll in der untern oder ersten Gymnasialclasse die vorzüglichsten Versarten und Strophen kennen lehren, hiermit ist in der zweiten Classe von unten Poetik als die Lehre von den Dichtungsarten zu verbinden, worauf in der dritten die Rhetorik als die Lehre vom zusammenhängenden Vortrage und vom Styl folgen soll.

Das Theoretische ist hierbei mit stäter Rücksicht auf Zeitersparniß und so zu behandeln, daß mit Hinweisung auf das Lehrbuch nur die Hauptsache durchgegangen und dem Gegenstand in der Schule selbst jedes Semester höchstens 12 Stunden gewidmet werden; doch ist darauf zu sehen, daß der Schüler durch eigenen Fleiß die ihm summarisch erläuterten Abschnitte, besonders die wichtigeren z. B. von den Redefiguren genau einübe, und den Erfolg in den darauf berechneten schriftlichen Arbeiten dem Lehrer bewähre.

Als praktische Uebung in Bezug auf Metrik und Poetik wird besonders in den beiden untern Classen die Verfertigung lateinischer und deutscher Verse, letztere als metrische Uebersetzung oder Nachbildung der altclassischen fortgesetzt und als rhetorische die Ausarbeitung von Erzählungen und Reden in Bezug auf die Lehrstoffe der Classe angeordnet.

§. 94.

In der obern oder vierten Classe soll neben der Lesung philosophischer Schriften in einer das §. 93 angegebene Maß nicht überschreitenden Stundenzahl die Entwicklung der alten Philosophie bis auf die Philosophenschulen in Athen nachgewiesen werden. Der Lehrer hat dabei zu erwägen, daß ihm nicht obliegt, diesen Gegenstand als einen Abschnitt einer vollen Geschichte der Philosophie zu behandeln, sondern nur kurz und mit Beachtung allein des Wesentlichen die Hauptprobleme des philosophischen Denkens in den verschiedenen Schulen zur Vorbereitung des speculativen Unterrichts und zum Verständniß der von ihm zu erklärenden Schriftsteller deutlich zu machen.

Außerdem ist in der obern Classe als philosophische Vorbereitung Logik und Dialektik in Verbindung mit praktischen Uebungen vorzutragen. Zur nähern Bezeichnung dessen, was hier begehrt wird, wird auf die Erotemata dialectices von Melanchthon verwiesen.

§. 95.

Der Unterricht im Hebräischen wird im Gymnasium in der Art fortgesetzt, daß den beiden untern Classen Lesung historischer Bücher des alten Testaments, den beiden obern aber Lesung der Psalmen und gewählter poetischer Abschnitte der Propheten zufällt.

§. 96.

Der Unterricht in der Religionslehre soll im Gymnasium in der Art ertheilt werden, daß er in den beiden untern Classen mehr dogmatisch ist, in den beiden obern aber exegetisch und historisch begründet, auch mit Lesung einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden wird.

Daneben soll auch im Gymnasium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieselbe für die lateinischen Schulen §. 29 vorgeschrieben ist, begonnen, und jeder Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst seiner Kirche fleißig und andächtig zu besuchen.

§. 97.

Der Geschichtsunterricht soll unter die vier Gymnasialclassen in der Art vertheilt werden, daß in der untern oder ersten die alte Geschichte in Verbindung mit der alten Geographie bis Augustus, in der zweiten bis Carl dem Großen und daneben mathematisch-physikalische Geographie, in der dritten die mittlere bis zu Kaiser Carl V mit politischer Geographie, in

der obern die neue bis zum Tode Ludwigs XIV, gelehrt wird.

Auch der geschichtliche Unterricht ist in den untergeordneten Theilen mehr summarisch und synchronistisch, ausführlicher und in das Einzelne gehend nur bei den größern welthistorischen Begebenheiten und Charakteren, überall aber so zu behandeln, daß vorzüglich die Hauptbegebenheiten mit den zu ihnen gehörigen Namen und Jahrzahlen dem Gedächtniß fest und bleibend eingeprägt werden.

§. 98.

Der Unterricht in der Mathematik soll von einer zweckmäßigen Wiederholung des Frühern beginnen und in der untern Classe bis zu den Gleichungen des ersten Grades, mit Einschluß derselben, in der zweiten aber bis zum Gebrauch der Logarithmen fortgesetzt werden. In der dritten soll hierauf die Geometrie gelehrt, und in der obern der frühere Unterricht gesteigert, weiter ausgebreitet und durch Beispiele von den Körpern mit ebenen Flächen und aus der mathematischen Geographie erläutert werden.

§. 99.

Aller hier vorgeschriebener Unterricht soll mit Einschluß des Hebräischen in 26 wöchentlichen Stunden gegeben, und diese im Gymnasium wie in der lateinischen Schule so vertheilt werden, daß auf jeden Vormittag drei, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an, auf vier Nachmittage 2 Stunden von 2

Uhr bis 4 Uhr fallen, und die Nachmittage von Mittwoch und Samstag von diesen Stunden frei bleiben.

Auch sind die hebräischen Stunden an den Schluß des Vormittags zu legen, damit die daran nicht Theilnehmenden entlassen oder in anderer Weise können beschäftigt werden.

Von diesen Stunden umfassen

A. In der untern oder ersten Classe

10 Latein, in Verbindung mit wöchentlichen Stylübungen und Metrik,

6 Griechisch, beides in Verbindung mit den deutschen Studien,

2 Hebräisch,

2 Religionslehre,

3 alte Geographie und Geschichte,

3 Mathematik.

B. In der vorletzten oder zweiten Classe

9 Latein, mit wöchentlichen Extemporalien,

7 Griechisch, beides in Verbindung mit Poetik und den deutschen Studien,

2 Hebräisch,

2 Religionslehre,

2 Geschichte und mathematisch-physische Geographie,

4 Mathematik.

C. In der dritten Classe

8 Latein, mit wöchentlichen Uebungen im Lateinschreiben,

8 Griechisch, beides in Verbindung mit Rhetorik und den deutschen Studien,
2 Hebräisch,
2 Religionslehre, mit Exegese der Beweisstellen,
2 Geschichte und politische Geographie,
4 Mathematik.

D. In der obern oder vierten Classe

6 Latein, mit Uebung im Schreiben und Sprechen,
6 Griechisch, beide in Verbindung mit den deutschen Studien und der §. 51 vorgeschriebenen Einleitung in die Philosophie der Alten,
2 Hebräisch,
4 Dialektik und Logik,
2 Religionslehre, mit Lesung neutestamentlicher Schriften im Originale,
2 Geschichte,
4 Mathematik.

§. 100.

Dieser Unterricht soll, mit Ausnahme des die Religionslehre und Mathematik betreffenden, in jeder Classe von ihrem Professor als dem Classenlehrer gegeben werden; doch steht ihm frei, einen Theil davon, der jedoch 6 Stunden nicht überschreiten darf, einem für das Gymnasium wenigstens theoretisch geprüften Candidaten als seinem Assistenten zu überlassen, welcher ihn unter seiner Aufsicht und Gewähr zu geben hat.

Ueber das Verhältniß der Gymnasialassistenten zu den Classenlehrern gelten die §. 39 für die Assistenten der lateinischen Schule gegebenen Vorschriften.

Die Religionslehre wird durch alle Classen von demselben Lehrer vorgetragen, ebenso die Mathematik, deren Lehrer in derselben Weise, wie der Classenlehrer, die Hülfe eines für das mathematische Lehrfach wenigstens theoretisch geprüften Assistenten annehmen kann.

§. 101.

Unterricht in den neuen Sprachen, besonders in der französischen, im Zeichnen, in Gesang und Tonkunst soll für diejenigen, die ihn begehren, von besondern dazu gegen Honorar angenommenen Privatlehrern gegeben werden, jedoch so, daß der als nothwendig vorgeschriebene Unterricht dadurch nicht gestört und beeinträchtigt wird.

Turnübungen sind im Sommer auf die spätern Stunden der freien Nachmittage zu verlegen.

Uebrigens liegt den Lehrern, und namentlich dem Rector ob, das Gehörige vorzukehren, daß der in diesen Fächern angeordnete und von den Einzelnen übernommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit wie der übrige besucht, und jede Art Unordnung dabei, so wie willkürliches Ausbleiben davon, auf das Nachdrücklichste verhütet und gestraft werde.

§. 102.

Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der Nachahmungen, der freien Aufsätze, der rednerischen und dichterischen Versuche wird dem Lehrer nach den im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen die Anordnung des Einzelnen überlassen,

zugleich aber genaue Correctur und Beurtheilung des Gelieferten zur Pflicht gemacht.

Außerdem aber sollen in den zwei obern Classen jedes Jahr umfassende schriftliche Arbeiten, zu welcher der Lehrer Stoff und Disposition anzugeben hat, geliefert und dazu während zwei Wochen zu Ende des Julius und Anfang des August die Nachmittage frei gegeben werden.

Titel X.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Locationen und Preisen im Gymnasium.

---

§. 103.

Das Schuljahr soll im Gymnasium wie in der lateinischen Schule nach §. 42 eingetheilt, aber mit dem ersten September geschlossen werden.

§. 104.

Die Aufnahme in das Gymnasium soll von einer Prüfung abhängen, welche unmittelbar vor dem Anfange jedes Schuljahres ein jedes Gymnasium für diejenigen zu halten hat, welche nach vollendetem vierzehnten Jahre aus den obersten Abtheilungen der lateinischen Schulen, oder aus einem Privatunterrichte, den Eintritt in dasselbe nachsuchen. Aufnahme vor dem vollendeten vierzehnten Jahre soll an die §. 47 bezeichnete frühere Entlassung aus der lateinischen Schule gebunden und nur in dem Falle außerordentlicher Fortschritte und ungewöhnlicher Reife gestattet seyn.

Aufnahme nach dem vierzehnten bis zu dem vollendeten sechzehnten Jahre hängt auch hier von

Rücksichten auf Persönlichkeit und Verhältnisse ab, über welche der Gymnasialrector zu entscheiden hat.

§. 105.

Ein jeder, welcher in das Gymnasium zu treten sucht, hat sich vor dem Anfang des Studienjahres beim Gymnasialrector zu der Prüfung für die Aufnahme zu melden und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen.

§. 106.

Die Prüfung für die Aufnahme soll mündlich und schriftlich seyn, alle Lehrgegenstände der obersten Abtheilung der lateinischen Schule umfassen und von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter Leitung des Gymnasialrectors und in Gegenwart der Scholarchen vollzogen werden.

§. 107.

Wer im Lateinschreiben nicht frei von eigentlichen Fehlern gegen Formen, syntaktische Regeln und Sprachgebrauch ist, im Griechischen nicht Genauigkeit in Bildung und Betonung der Wörter, so wie Kunde der syntaktischen Hauptregeln zeigt, und im Uebersetzen aus beiden Sprachen nicht die zum raschern Fortschreiten in der classischen Lesung nöthige Gewandtheit bewährt; wer ferner nicht in der Religionslehre, der Arithmetik, der Geographie und vaterländischen Geschichte die nach dem der lateinischen Schule vorgeschriebenen Lehrcursus zu erwerbenden Kenntnisse hat, soll, als für das Gymnasium nicht reif, in dasselbe

nicht aufgenommen werden. Die sämmtlichen Glieder der Prüfungscommission sind für strenge und rücksichtslose Vollziehung dieser Bestimmung unmittelbar verantwortlich.

Ueber die Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterzeichnen und mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten durch die Kreisregierungen an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

§. 108.

In eine höhere Classe soll Niemand aufsteigen, welcher nicht nach dem Urtheil seines Lehrers für dieselbe vollkommen reif ist, und es wird sämmtlichen Lehrern die rücksichtsloseste Strenge in Verweigerung des Vorrückens bei mangelhafter Reife zur Pflicht gemacht.

§. 109.

Der Aufenthalt in den untern Classen ist nach dem Eintritt in das Gymnasium an keine bestimmte Zeit gebunden; aus der obern Classe jedoch darf vor dem vollendeten achtzehnten Jahre, außer in ungewöhnlichen Fällen ausgezeichneter Geisteskraft und Reife, Niemand zur Universität oder in ein Lyceum, selbst nicht in dem Falle übertreten, wenn er mehrere Jahre lang in der obern Classe zu verbleiben hat. Die Erlaubniß zum Aufenthalt auf dem Gymnasium nach dem vollendeten achtzehnten Jahre bis höchstens zum vollendeten zwanzigsten hängt auch hier von Rücksichten

auf Persönlichkeit und Verhältnisse ab. Es steht allein dem Gymnasialrector zu, dieselbe zu ertheilen.

§. 110.

Die Reife für die Universität oder das Lyceum soll nächst dem Alter dadurch bemessen werden, daß der Schüler den Gymnasialcursus zur Zufriedenheit der Lehrer zurückgelegt und den Forderungen der oberen Classe vollkommen genügt hat. Hierüber ist ihm von dem Gymnasialrector ein Schlußzeugniß auszustellen.

In diesem Schlußzeugniß soll neben seiner wissenschaftlichen Reife zugleich auch sein sittliches Betragen näher bezeichnet seyn.

§. 111.

Alle diejenigen, welchen der Rector das Zeugniß der vollen Reife nicht mit vollkommener Ueberzeugung ausstellen kann, sind einer Absolutorialprüfung zu unterwerfen, welche von einer Commission, bestehend aus sämmtlichen Gymnasialprofessoren in Gegenwart des Scholarchats gehalten wird. Diese Commission entscheidet über den Abgang zur Universität, ohne daß von ihr eine Berufung stattfindet.

§. 112.

Keinem, welcher sich deßhalb den Studien widmet, um einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, ist gestattet, den Gymnasialunterricht ganz oder auch nur zum Theil durch Privatstudium zu ersetzen, im Fall seine Eltern oder Angehörigen die Ermächtigung dazu nicht beim Ministerium des Innern nachgesucht und erhalten haben. Ertheilt soll dieselbe

nur in dem Falle werden, wo derjenige, welcher sie nachsucht, sich darüber ausweiset, daß er zur Besorgung des Unterrichtes einen eigenen für das Gymnasiallehramt geprüften Candidaten als Hauslehrer in die Familie aufgenommen hat.

§. 113.

Ebenso ist der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten nur denjenigen gestattet, für welche die Ermächtigung hiezu beim Ministerium des Innern nachgesucht und ertheilt worden ist.

§. 114.

Diejenigen, welche die Ermächtigung zum Privatstudium oder Besuch auswärtiger Gymnasien erlangt haben, sind, um ihre Reife für die Universität oder das Lyceum zu beweisen, verpflichtet, sich an dem Gymnasium einer unserer Kreishauptstädte der §. 111 verordneten Absolutorialprüfung zu unterwerfen.

§. 115.

Zum Behuf der Location sollen auch im Gymnasium schriftliche Arbeiten aufgegeben werden, und zwar vom Classenlehrer

a) in den beiden untern Classen alle vierzehn Tage je zweimal aus dem Latein und dann abwechselnd aus den übrigen Gegenständen.

b) in der dritten Classe Eine jeden Monat und nach den Gegenständen abwechselnd.

c) in der oberen Classe jedes Semester aus jedem Gegenstande Eine.

Titel XI.

Von den Professoren des Gymnasiums.

§. 120.

Diejenigen, welche sich für das Gymnasiallehramt melden, sind verbunden ein dreijähriges akademisches Studium nachzuweisen und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer praktischen zu unterwerfen.

§. 121.

Die theoretische Prüfung soll jedes Jahr am Schlusse des Sommersemesters der akademischen Vorlesungen in den drei Universitätsstädten durch eine Commission gehalten werden, welche aus drei Professoren der Universität, je einem der Philosophie, der Philologie und der Geschichte und aus einem Gymnasialrector unter Leitung eines vom Ministerium des Innern zu ernennenden Commissarius besteht. Sie hat sich mündlich und schriftlich über alle Gegenstände zu erstrecken, deren Vortrag den Gymnasiallehrern obliegt, und umfaßt demnach für die Classenlehrer:

A. Latein.

1. Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen Classiker.

2. Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, welche rücksichtlich der Correctheit und Latinität mit besonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeit zu betrachten ist.

3. Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen.

B. Griechisch

1. Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Classiker.

2. Uebersetzung in das Griechische.

Die Aufgaben zur mündlichen Uebersetzung aus den alten Sprachen sind in der Art zu wählen, daß die Prüfung dabei sich zugleich über Metrik, Poetik und Rhetorik ausbreiten kann.

C. Hebräisch; doch erst zwei Jahre nach Bekanntmachung dieses Schulplanes.

D. Geschichte der Philosophie der Griechen und Römer, besonders ihrer vorzüglichern Lehrsysteme, dann Logik, Dialektik und Psychologie.

E. Geschichte und Geographie mit Rücksicht auf die Hauptgegenstände der Antiquitäten, Mythologie und griechisch-römischen Literarhistorie.

§. 122.

Nach den Ergebnissen dieser ganzen mündlichen und schriftlichen Prüfung wird die Classe oder das Prädicat vorzüglicher, sehr guter oder guter Kenntnisse für das Gymnasiallehramt durch die Prüfungscommission den einzelnen Candidaten ertheilt.

Bei Bestimmung dieser Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen überwiegende Rücksicht genommen, so daß, wer in denselben vorzügliche Kenntnisse bewährt, in die erste Classe auch dann einzureihen ist, wenn er in den übrigen Gegenständen nur sehr gute, im Einzelnen auch nur gute gezeigt hat. Doch ist diese Beschränkung im Protocoll zu bemerken.

Wer nicht wenigstens das Prädicat dritter Classe oder gut bekömmt, ist als unbefähigt zu betrachten.

§. 123.

Ueber die Prüfung und die Ausmittelung der Classe wird ein ausführliches Protocoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse der Candidaten mit möglichster Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protocoll ist von sämmtlichen Gliedern der Commission zu unterzeichnen, und sammt den schriftlichen Prüfungsarbeiten an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

§. 124.

Diejenigen, welche sich dem Gymnasiallehramt der Mathematik bestimmen, haben eine nach denselben Grundsätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu bestehen. Sie wird der andern angeschlossen und unter derselben Aufsicht durch zwei Professoren der Mathematik, einen von der Universität und den andern von einem Gymnasium vollzogen.

§. 125.

Nach überstandener theoretischen Prüfung hat der

Candidat sich durch eine zweijährige Praxis im Lehramt zu der praktischen vorzubereiten.

Als Praxis soll angesehen werden, wenn er als Assistent bei einem Gymnasium, als Präfect in einem Erziehungsinstitute, oder sonst als Lehrer sich mit Unterricht in den Gymnasialgegenständen beschäftiget hat.

§. 126.

Die praktische Prüfung soll jedes Jahr allein in Unserer Haupt- und Residenzstadt unter Leitung des obersten Kirchen- und Schulrathes von einer aus einem Universitätsprofessor der Philologie und zwei Gymnasialrectoren bestehenden Commission vollzogen werden. Sie soll aus mündlichen Vorträgen über einen lateinischen und griechischen Classiker und aus einem Colloquium über dieselben bestehen.

§. 127.

Da es bei dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Candidat seine Methode classische Schriftsteller zu behandeln und der Jugend fruchtbar zu erklären ganz und vollständig zeige, hiezu aber ihm die exegetischen und kritischen Mittel zur Behandlung der ihn treffenden Stellen gegenwärtig seyn müssen, so sollen jedesmal ein Jahr vorher diejenigen lateinischen und griechischen Schriften, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen sind, durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 128.

Jene Stellen sollen von der Commission unmittelbar vor dem Anfang der Prüfung bestimmt, auf be-

sondern Zetteln nach der Zahl der Candidaten je eine lateinische und eine griechische bemerkt, und dieselben in eine Urne niedergelegt werden. Die Vorträge geschehen nach der Ordnung, in welcher die Candidaten sich zur Prüfung angemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel und hat nach einer Viertelstunde, die ihm zur Uebersicht der ihm zugefallenen Aufgabe gestattet ist, über sie den Vortrag zu halten.

§. 129.

Das Colloquium soll sich auf den Inhalt dieser Vorträge beziehen, und die Methode, so wie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Bestätigung des Vorgetragenen zum Gegenstand haben und in lateinischer Sprache geführt werden.

§. 130.

Die praktische Prüfung aus der Mathematik findet in ähnlicher Weise statt; doch werden die Zweige der Wissenschaft, aus denen sie geschieht, nicht im Voraus bekannt gemacht und beim Colloquium kann die deutsche Sprache gebraucht werden.

§. 131.

Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Candidaten von der Commission die Classe vorzüglicher, sehr guter oder guter praktischer Befähigung für das Lehramt bestimmt, hierüber ein ausführliches Protocoll mit Angabe der Gründe für diese Bestimmung abgefaßt, von sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet und an das Staatsministerium des Innern eingesandt.

§. 132.

Die in beiden Prüfungen gewonnene Classe der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung für das Gymnasiallehramt entscheidet allein und ausschließend über die Ordnung und Folge der Anstellung.

Bei gleicher Note der Befähigung haben die Candidaten geistlichen Standes vor den weltlichen den Vorzug.

§. 133.

Die Anstellung sämmtlicher Gymnasialprofessoren geschieht durch allerhöchste Decrete, und ist wie bei den übrigen Staatsämtern drei Jahre lang provisorisch. Ergeben sich vor Schlusse derselben Bedenken, die definitive Anstellung eines Gymnasialprofessors eintreten zu lassen, so ist derselbe von den gegen ihn erhobenen Anständen in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung aufzufordern, ob er die Entlassung gewärtigen, oder die Verlängerung des Provisoriums auf weitere drei Jahre sich gefallen lassen wolle.

Deßgleichen können Professoren auch nach ihrer definitiven Anstellung in andere ihren Kenntnissen und Diensteskategorien angemessene Aemter versetzt werden.

§. 134.

Der Gehalt der Gymnasialprofessoren beginnt mit 700 fl. und soll nach fünf Jahren treuen und gewissenhaften Dienstes auf 1000 fl.; nach neuen fünf Jahren auf 1200 fl., und nach fünfzehn Jahren von der Anstellung auf 1500 fl. erhöht werden.

Es versteht sich, daß auch bei diesen Besoldungen die normalmäßige Ausscheidung in Geld- und Getreidebezüge so wie die Scheidung in Functions- und Dienstesgehalt eintreten wird.

Außerdem wird dem Rector noch eine Functionszulage von 200 fl. bewilliget, welche nach dem Umfang seiner Arbeiten bis 400 fl. steigen kann.

Zugleich wird vorbehalten, die Lage besonders thätiger, geschickter und um die Anstalt verdienter Lehrer vorzüglich in größeren Städten, wo der Lebensunterhalt schwieriger ist, durch schnellere Steigerung der Gehalte, durch Functionszulagen und Zuwendung anderer Vortheile auch über diese Summen hinaus zu verbessern.

§. 135.

In diese Gehalte sollen auch die bereits im Amte stehenden Professoren nach ihren Dienstjahren einrücken, sobald die zum Behuf der Gymnasien verfügbaren Mittel es erlauben. Es wird deßhalb zu hinreichender Vermehrung derselben für die nächste Finanzperiode das Geeignete im verfassungsmäßigen Wege eingeleitet werden.

Titel XII.

Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien.

§. 136.

Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die Paragraphen 63, 64, 65 und 68, welche die Befugnisse der Lehrer, des Rectors und der Scholarchen in Bezug auf die Schulordnung betreffen und die Selbstständigkeit der Anstalt in Zucht und Lehre begründen, finden auch auf die Gymnasien volle Anwendung.

§. 137.

Zugleich hat der Gymnasialrector in Verbindung mit den Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen und Verhältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen und in Anwendung zu bringen.

§. 138.

Schwierige Fälle und Gegenstände von allgemeiner Bedeutung sollen in Conferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen dem

Rector zukommt. Auch kann er, wo es ihm nöthig scheint, das Scholarchat zu denselben beiziehen.

§. 139.

In Bezug auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf Unterricht und Zucht der Gymnasien wird zumeist auf die Thätigkeit der Lehrer, die Geschäftskunde der Rectoren und die Mitwirkung des Scholarchats zur Ordnung und Wahrung eines wohlgesitteten Betragens der Schüler außer dem Gymnasium gerechnet.

Doch sollen, so oft es nöthig, Gymnasialvisitationen angeordnet und nach den für die lateinischen Schulen §. 69 enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 140.

Dagegen werden die Prüfungen am Schlusse des Jahres aufgehoben, und der Unterricht ist bis zum Tage vor der Preisevertheilung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§. 141.

Beschwerden, welche nicht durch die örtlichen Behörden gehoben werden, sind zur Entscheidung an die Kreisregierung, und im Fall der Betheiligte dabei sich nicht beruhigen kann, an das Staatsministerium des Innern zu bringen.

§. 142.

Auch steht der Kreisregierung zu, über die Ordnung und den Gang der Anstalt im Allgemeinen zu wachen, so wie über Einkünfte und Baulichkeiten derselben zu verfügen, Reclamationen aber in Sa-

chen, welche dem Rector, den Lehrern und Scholarchen zu entscheiden obliegt, die Ausschließung aus dem Gymnasium einbegriffen, hat sie ohne Ausnahme von sich abzuweisen und durch ihren ganzen Einfluß dahin zu wirken, daß die Gymnasien in ihrer Selbstständigkeit bewahrt und innerhalb ihrer Gränzen bei Ansehen und Achtung erhalten werden.

Endlich hat die Kreisregierung von dem Rector des Gymnasiums jährlich einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen und mit ihrem Gutachten an das Ministerium des Innern einzusenden.

III.

Von der Einführung des Schulplans.

Titel XIII.

Von der Einführung der die lateinische Schule betreffenden Anordnungen.

§. 143.

Die jetzt bestehenden Vorbereitungsschulen sollen der Bildung der lateinischen Schulen zum Grunde gelegt werden.

Dem zufolge rücken die Schüler der höhern Vorbereitungsschule mit nächstem Schuljahr 1829/30 in den obern Cursus ein und bilden dessen untere oder erste Abtheilung (O. 1), das Jahr darauf 30/31 gehen dieselben in die obere Abtheilung dieses Cursus (O. 2) und hierauf nach zwei Jahren 31/32 in das Gymnasium über.

Die Schüler der untern Vorbereitungsschule rücken dieses erste Jahr 29/30 in den mittlern Cursus ein (M), dieselben sollen hierauf das nächstfolgende zweite Jahr 30/31 ohne weitern Aufenthalt in des obern Cursus untere Abtheilung (O. 1), das dritte Jahr in desselben Cursus obere Abtheilung vorrücken und nach drei Jahren 32/33 in das Gymnasium übergehen.

§. 144.

Der untere Cursus wird aus den Neueintretenden gebildet, jedoch soll, um Ungleichartigkeit des Alters und der Ueberfüllung zu vermeiden, der Uebergang aus der bisher bestehenden Gewohnheit, nach welcher die Knaben erst mit dem 10ten Jahre oder noch später das Latein anfingen, zu der neuen Ordnung, nach welcher ihnen obliegt, mit dem achten zu beginnen, in Abstufungen, und zwar in der Art gemacht werden, daß

a) in diesem Jahre $^{29}/_{30}$ nur Knaben von 10 und 9 Jahren mit Einschluß der ältern,

b) im zweiten Jahre $^{30}/_{31}$ Knaben von 9 und 8 Jahren,

c) im dritten Jahre $^{31}/_{32}$ nur Knaben von 8 Jahren

in den untern Cursus aufgenommen werden.

§. 145.

Die Knaben der ersten Aufnahme $^{29}/_{30}$ von 10 und 9 Jahren bilden im ersten Jahre den untern Cursus (U), im zweiten den mittlern; doch sollen sie bereits hier mit Rücksicht auf Alter und Kenntnisse in die zwei Abtheilungen desselben (M 1 und M 2) getrennt werden. Bei der Scheidung soll nach der Regel verfahren werden, daß die Schüler, welche mit 10 Jahren eintraten und einen Platz in den beiden ersten Drittheilen gewannen, deßgleichen diejenigen, welche mit 9 Jahren eintraten und einen Platz im ersten Drittheil gewannen, zur obern

Abtheilung, die andern zur untern vereinigt werden. Beide Abtheilungen steigen in den folgenden Jahren regelmäßig nach einander durch die höhern Abtheilungen der Anstalt empor, so daß die einen mit vier Jahren, die andern mit fünf Jahren aus der lateinischen Schule zum Gymnasium übergehen.

Die Knaben der zweiten Aufnahme 30/31 mit 9 und 8 Jahren bilden in ihrem ersten Jahre gleichfalls den untern Cursus und werden im zweiten Jahre mit derselben Rücksicht auf Alter und Kenntnisse und nach derselben Norm in die untere Abtheilung des mittlern Cursus (M. 1) und in der obern Abtheilung des untern Cursus (U. 2) gefördert, worauf beide Abtheilungen in den folgenden Jahren ebenfalls regelmäßig nach einander durch die höhern Abtheilungen der Anstalt emporrücken, so daß die einen nach fünf, die andern nach sechs Jahren aus der lateinischen Schule in das Gymnasium übergehen.

Uebrigens versteht es sich, daß hierdurch die §. 45 gegebene Bestimmung über schnelleres Aufsteigen bei vorzüglichen Fortschritten als geltend zu betrachten bleibt.

Die Knaben der dritten Aufnahme 31/32 von 8 Jahren bilden im ersten Jahre des untern Cursus untere Abtheilung (U. 1) und rücken dann regelmäßig durch die Anstalt in der Art empor, daß auch sie nach sechs Jahren dieselbe zurückgelegt haben.

§. 146.

Zur Uebersicht diene folgendes Schema:

Anhang A.

Tabelle über die allmälige Bildung der vollständigen lateinischen Schulen in den Jahren 1829/30, 1830/31 und 1831/32.

								Uebergang in das Gymnasium mit		
1829/30	Höhere Vorbereitungsschule von 29/30 beginnend als oberer Cursus untere Abtheilung					O 1	O 2	zwei Jahren		1831/32
1829/30	Untere Vorbereitungsschule 29/30 beginnend als mittlerer Cursus				M	O 1	O 2	drei Jahren	nach der	1832/33
1829/30	Aufnahme von 29/30 in den untern Cursus von 10 und 9 Jahren { 10	Ü	..	..	M 2	O 1	O 1	vier Jahren	Aufnahme	1833/34
	{ 9	Ü	..	M 1	M 2	O 1	O 2	fünf Jahren	in die lat. Schule,	1834/35
1830/31	Aufnahme von 30/31 in den untern Cursus von 9 und 10 Jahren { 9	Ü	..	M 1	M 2	O 1	O 2	fünf Jahren	eintretend im	1835/36
	{ 8	Ü	U 2	M 1	M 2	O 1	O 2	sechs Jahren	Jahre	1836/37
1831/32	Aufnahme von 31/32 in den untern Cursus von 8 Jahren	U 1	U 2	M 1	M 2	O 1	O 2	sechs Jahren		1837/38

§. 147.

Wo eine Vorbereitungsschule mit drei Classen besteht, ist die obere Classe in die untere Abtheilung des obern Cursus, und sind die zweite und dritte in die beiden Abtheilungen des mittlern Cursus zu verwandeln.

Da vorausgesetzt wird, daß an diesen Orten schon früher der Uebertritt zum Latein mit dem 9ten und 8ten Jahre statt fand, so soll auch in diesem Jahre die Aufnahme der Knaben von 9 und 8 Jahren, im folgenden nur die der achtjährigen eintreten, mit beiden Aufnahmen aber nach den dafür §. 145 gegebenen Bestimmungen verfahren werden.

Titel XIV.

Titel XIV.

Von der Einführung der das Gymnasium betreffenden Anordnungen.

§. 148.

Da das Gymnasium in seiner künftigen Gestaltung aus seinen bisher bestandenen drei obern Classen und einer höheren sich bilden wird, so sollen mit dem Anfang des nächsten Schuljahres 1829/30 die Schüler der jetzt sogenannten oberen oder fünften Classe, statt auf die Universität oder in das Lyceum überzugehen, in jene höhere Gymnasialclasse einrücken, dagegen aber wird ihnen die Gelegenheit eröffnet, ihr Universitätsstudium um Ein Jahr zu verkürzen, und sich schon nach zurückgelegtem vierten Jahre desselben zu der theoretischen Prüfung für ihr besonderes Fach zu melden.

§. 149.

Die Lycealclassen werden aufgehoben und die Lehrer an vollständigen Lyceen, oder mit Vorbehalt ihres Ranges in andern Lehranstalten oder Aemtern angemessene Anstellung finden.

Die bisher bestandenen zwei untern Classen des Gymnasiums, statt welcher der obere Cursus der lateinischen Schulen mit seinen beiden Abtheilungen angeordnet ist, gehen ein, so wie durch das Vorrücken der Schüler

sie leer werden, die erste oder unterste im Jahre 1829/30, die vorletzte im Jahre 1830/31, nachdem sie im nächsten Schuljahr 29/30 noch als Interimsclasse wird gedient haben, und die Professoren von beiden können mit Beibehaltung ihres Ranges und Charakters als Oberlehrer an der lateinischen Schule versetzt werden.

Im Jahre 1831/32 wird hierauf nach Abfall dieser zwei Classen die neue Unterclasse des Gymnasiums durch das Aufsteigen ihrer Schüler für diejenigen leer, welche dann aus der obersten Abtheilung der lateinischen Schulen austreten, um in das Gymnasium überzugehen, und beide Anstalten, die lateinische Schule und das Gymnasium rücken dann rücksichtlich des Aufsteigens der Schüler in unmittelbare Verbindung.

§. 150.

Wo zur Zeit noch in einzelnen Städten neben den Vorbereitungsschulen Progymnasien bestehen, sind dieselben wie die beiden genannten untern Classen der Gymnasien zu behandeln und während der Jahre 1829/30 und 1830/31 auf gleiche Weise zu oberen Cursen der lateinischen Schule umzugestalten.

§ 151.

Rücksichtlich der in diesem Plane enthaltenen Forderungen des Alters und der Kenntnisse können während der beiden Jahre des Ueberganges von der früheren Ordnung in die neue die durch Personen und Verhältnisse gebotenen Ermäßigungen eintreten.

IV.

Verzeichniß der Bücher,

welche

nach dem neuen Schulplane für die bayerischen lateinischen Schulen und Gymnasien herzustellen, oder zu wählen sind.

Für die lateinischen Schulen.

Kleinere lateinische Grammatik.

Größere lateinische Grammatik.

Lateinische Chrestomathie in 3 Cursen, jeder zu 2 Abtheilungen.

Lateinische Anthologie in 2 Cursen, nebst Anleitung zur lateinischen Prosodie.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. 3 Curse.

Griechische Grammatik mit stäter Rücksicht auf die lateinische.

Griechische Chrestomathie in 3 Abtheilungen.

Griechische Anthologie in 2 Abtheilungen, nebst Anleitung zur griechischen Prosodie.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische, in 3 Abtheilungen.

Bei Herstellung der lateinischen und griechischen Grammatik ist darauf zu sehen, daß sich beide, wo es nöthig ist, auf einander beziehen, und in ihnen der Parallelismus beider Sprachen nach Möglichkeit beachtet, in der griechischen auch bestimmt nachgewiesen werde.

Hebräische Grammatik.

Hebräische Chrestomathie.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Hebräische.

Grammatik der deutschen Sprache.

Deutsche Chrestomathie (Fabeln, kleine Erzählungen).

Deutsche Anthologie (Romanzen, Oden, Lieder).

Katechismus der katholisch-christlichen Glaubenslehre, und ein biblisches Spruch- und Liederbuch dazu.

Katechismus der protestantisch-christlichen Glaubenslehre und ein bibl. Spruch- und Liederbuch dazu.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler katholischer Confession.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler protestantischer Confession nach M. Luthers Uebersetzung.

Die heilige Geschichte bis zur Einführung des Christenthums im römischen Reich durch Constantin den Großen für Schüler katholischer Confession.

Dieselbe für Schüler protestantischer Confession.

Handbuch der christl. Glaubenslehre für Schüler katholischer Confession.

Dasselbe für Schüler protestantischer Confession.

Rechenbuch zum Gebrauche der lateinischen Schulen in 2 Abtheilungen.

Lehrbuch der Arithmetik mit Einschluß der Buchstabenrechnung.

Anfangsgründe der Geographie.

Lehrbuch der Geographie.

Erd- und Himmelsgloben.

Karten von der Erde, von den 4 Welttheilen, von Deutschland und Bayern.

Geschichte von Bayern.

Für die Gymnasien.

Schulausgaben griechischer und lateinischer Classiker.

Lateinische Prosaiker.

Cornelius Nepos.

Julius Cäsar.

Sallustius.

Livius.

Cicero.

Quintilianus.

Tacitus.

Lateinische Dichter.

Ovidius Metamorphosen und Fasti.

Virgilius.

Horatius.

Einzelne Stücke von Plautus und Terentius.

Griechische Prosaiker.

Herodotus.

Xenophon.

Isokrates (auserlesene Reden).

Demosthenes (auserlesene Reden).

Plato (Auswahl mehrerer Dialogen).

Griechische Dichter.

Homerus.

Theocritus.

Pindarus.

Die drei Tragiker.

Lehrbuch der Metrik.
der Poetik.
der Rhetorik.
der Dialektik und Logik.

Schulbibliothek deutscher Classiker.

1. Abtheilung Prosaiker.

2. Abtheilung Dichter.

Handbuch der christl. Glaubenslehre für die Schüler der untern Gymnasialclassen katholischer Confession.

Dasselbe für Protestanten.

Handbuch der christl. Glaubenslehre für die Schüler der obern Gymnasialclassen katholischer Confession.

Dasselbe für die Protestanten.

Das neue Testament griechisch.

Lehrbuch der Mathematik für bayerische Gymnasien in 4 Abtheilungen.

Lehrbuch der mathematischen und physikalischen Geographie.

Lehrbuch der politischen Geographie nebst einem Schulatlas.

Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien.

V.

Instruction an die Kreisregierungen über Einführung der lateinischen Schulen.

Da es der Wille S. Majestät des Königs ist, daß die bisherigen Vorbereitungsschulen mit den beiden untern Classen der Gymnasien zu lateinischen Stadtschulen verbunden werden, und diesen als Lehrzeit die Jahre der Schüler vom achten bis zum vollendeten vierzehnten angewiesen sind, so haben die Kreisregierungen unverzüglich dahin zu wirken, daß diesem Allerhöchsten Willen gemäß die Bestimmungen des neuen Schulplans über Einführung der lateinischen Schulen genau und sorgfältig ausgeführt werden. Zu diesem Ende haben dieselben folgende nähere Vorschriften zu vollziehen.

§. 1.

Die Inspectoren der deutschen Schulen sind anzuweisen, daß sie spätestens mit dem Anfange des Monats August ein Verzeichniß derjenigen deutschen Schüler anfertigen lassen, welche in ihrem neunten Lebensjahre oder in einem höhern stehen, und jene in §. 43 bezeichneten zum Eintritt in die lateinische Stadtschule erforderlichen Elementarkenntnisse besitzen.

In gleicher Weise haben sie im folgenden Jahre $18^{30}/_{31}$ das Verzeichniß der Knaben von 9 und 8 Jahren,

hierauf $^{31}/_{32}$ das Verzeichniß der achtjährigen um dieselbe Zeit herzustellen.

§. 2.

Die Eltern oder Angehörigen dieser Schüler sind zu der Erklärung zu veranlassen, welche derselben, sey es zum Behuf künftiger gelehrter Studien oder zu andern Zwecken, die lateinische Sprache lernen sollen, um dadurch eine Uebersicht derjenigen Schüler zu erhalten, welche die lateinische Schule das nächste Jahr aus der deutschen Schule bekommen wird.

§. 3.

Diese Verzeichnisse haben die Inspectoren der Regierung noch in der 1sten Hälfte des Augusts einzuliefern, und Eltern und Angehörige der Knaben zu bedeuten, daß nach den Bestimmungen des neuen Schulplans dieselben mit dem Beginne des nächsten Jahres zum Eintritt in die lateinischen Schulen gehalten sind.

§. 4.

Werden von Seiten der Eltern oder Angehörigen gegen diese Ueberweisung Einwendungen erhoben, so liegt den Schulinspectoren ob, sie nach dem Inhalte des neuen Schulplans dahin zu belehren, daß die lateinische Schule schon auf das frühere Alter und nach ihrer vollständigen Einrichtung auf einen Cursus von 6 Jahren berechnet sey, daß in ihr neben dem Latein auch diejenigen Gegenstände gelehrt werden, welche die Knaben in den höhern Cursen der deutschen Schule lernen würden, daß folglich die untern Curse der lateinischen und die obern Curse der deut-

schen Schule in Allem, was nicht Latein betrifft, im Wesentlichen parallel gehen, es also nicht mehr wie bisher nöthig ist, daß die Knaben, welche lateinisch lernen wollen, zuvor erst die ganze deutsche Schule durchlaufen. Sie haben ihnen ferner die Nachtheile des längern Zurückbleibens ihrer Söhne oder Angehörigen in der deutschen Schule vorzustellen, während andere Knaben von gleichem oder geringerm Alter ihnen in Kenntnissen und durch rechtzeitigen Beginn der lateinischen Schule in ihrer ganzen künftigen Laufbahn vorangingen, und sie zu belehren, daß dieselben nur bei einem vollständigen Unterricht der lateinischen Schule die nöthige Reife an Kenntnissen und Fertigkeiten erlangen können, welche diese neue Anstalt, sey es für das Gymnasium oder die Anforderungen eines höhern bürgerlichen Berufes zu geben berechnet ist.

§. 5.

Um aber auf der andern Seite zu verhindern, daß Knaben nicht aus Absichten, welche dem Interesse der Schulen fern liegen, z. B. zur Ersparung des Schulgeldes, in die lateinische Schule geschickt werden, ist den Eltern und Angehörigen zu bemerken, daß in der lateinischen Schule außer den Inscriptionsgebühren wenigstens dasselbe Schulgeld, wie in der deutschen Schule des Ortes, zu entrichten ist.

§. 6.

Nebst dieser den Inspectoren der deutschen Schulen aufzutragenden Vorbereitung hat die Regierung zu veranstalten, daß in allen Städten von mehr als

3000 Einwohnern, in denen nach §. 5 vollständige lateinische Schulen herzustellen sind, die §. 66 verordneten Scholarchate errichtet werden.

§. 7.

Zu diesem Behufe hat sie mit Hinweisung auf die Bestimmung über die Einrichtung der lateinischen Schulen die Geistlichkeit, den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt zu veranlassen, aus ihrer Mitte je drei Individuen zum Scholarchat zu bezeichnen und die Namen derselben an das Staatsministerium des Innern noch im Laufe des Monats Juli einzusenden. Aus ihnen wird dasselbe sodann diejenigen drei auswählen, welche in Verbindung mit dem Rector des Gymnasiums, da wo ein solches besteht, das Scholarchat bilden sollen.

§. 8.

Das Scholarchat hat sich unmittelbar nach seiner Einsetzung damit zu beschäftigen, durch Ausmittelung der Schülerzahl für das nächste Jahr, den Bestand der Anstalt mit möglichster Genauigkeit aufzufinden.

§. 9.

Die Schüler werden aus den Zöglingen der bisher bestandenen Vorbereitungsschulen, so wie aus denjenigen bestehen, welche aus der deutschen Schule in dieselbe zu überweisen sind, und aus dem Privatunterricht eintreten.

§. 10.

In Bezug auf die Schüler der deutschen Schule hat es darauf zu sehen, daß die in §. 1 an-

geordneten Listen von Seite der Schulinspectoren zur rechten Zeit hergestellt, und ihm eingeliefert werden, die Eltern aber, welche bis dahin ihre Kinder durch Privatlehrer unterweisen lassen, wegen der Aufnahme zur unmittelbaren Anmeldung bei ihm spätestens bis zu Ende Augusts durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

§. 11.

Daneben aber hat es unter Mitwirkung der königlichen Stellen und der städtischen Behörden die Localitäten zu bezeichnen, welche zur Aufnahme der lateinischen Schule, die von den Gymnasien abgesondert bestehen soll, im Verhältniß zu den Schülern derselben hinreichend und bequem sind. Wo in einem Cursus mehr als vierzig zusammentreffen, ist Bedacht zu nehmen, daß er in die §. 9 des Planes bezeichneten zwei Abtheilungen geschieden, und für eine jede derselben das Lehrzimmer ausgemittelt wird.

§. 12.

Reicht diese Scheidung nicht hin, die Abtheilungen unter vierzig Schüler herabzubringen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede Abtheilung zur Einhaltung jener höchsten Zahl in mehrere Coetus könne geschieden und unter besondere Lehrer neben einander gestellt werden.

§. 13.

Geht die Ueberfüllung durch alle Abtheilungen, so ist nach §. 11 dadurch zu helfen, daß Locale für eine doppelte und nach Bedarf auch für mehr als

zwei von einander unabhängige lateinische Schulen ausgemittelt werden.

§. 14.

Wo nicht schon für das nächste Schuljahr 18²⁹/₃₀, weder in königlichen oder in städtischen Gebäuden, noch durch Ankauf, Anbau oder Miethen die abgesonderten Lokalitäten der lateinischen Schule können erzielt werden, ist gestattet, vorläufig die Curse getrennt einzurichten, sie auch in den Gebäuden der deutschen Schulen oder Gymnasien unterzubringen. Zugleich aber ist in diesem Falle Bericht über die Art und Weise zu erstatten, wie im Laufe des Jahres 1829/30 das Local für die lateinische Schule unausbleiblich in öffentlichen und städtischen Gebäuden kann ausgemittelt, oder durch Kauf erworben, oder auch durch Bau hergestellt werden.

§. 15.

In gleicher Weise hat es die Mittel nachzuweisen, aus denen die Dotation der lateinischen Schule nach den Bestimmungen des §. 5 kann geschöpft oder vermehrt werden.

§. 16.

Der Kreisregierung liegt ob, eine Liste derjenigen Lehramtscandidaten, bisher sogenannten Studienlehrer und Professoren der untern Gymnasialclasse, welche in ihrem Bezirk leben und zur Besetzung der Stellen der lateinischen Schule geeignet sind, anzufertigen, und mit ihr Vorschläge über jene Besetzung an das Ministerium im Laufe des Augusts einzusenden.

Dabei dient zur Regel:

1. daß zu Präceptoren des untern Curses vorläufig geprüfte Lehramtscandidaten können angenommen werden, während jedoch zugleich die §. 56 verordnete erste Prüfung für das Lehramt der untern Curse auszuschreiben und abzuhalten ist.

2. daß als Präceptoren des zweiten Curses die Lehrer der untern Vorbereitungsclassen mit Beibehaltung ihres Dienstverhältnisses eintreten können.

3. daß als Oberlehrer die Lehrer der obern Vorbereitungsclassen, und die Professoren der schon dieses Jahr eingehenden untern Gymnasialclasse, diese mit Beibehaltung ihres Charakters,

4. zu Schulrectoren vorzüglich Geistliche, welche schon im Lehramt gestanden, oder doch die Prüfung für dasselbe gemacht, und wenigstens die zweite Note erhalten haben, in Vorschlag gebracht werden können.

§. 17.

Sobald die Besetzung der lateinischen Schule bestimmt und der Kreisregierung mitgetheilt worden ist, hat dieselbe die weitere Einrichtung den Schulrectoren in Verbindung mit den Lehrern und dem Scholarchat zu überlassen, ihnen dabei jede erforderliche Hülfe zu leisten, zur rechten Zeit die feierliche Eröffnung der lateinischen Schule zu veranstalten, und über das Ganze Bericht an das Staatsministerium des Innern zu erstatten.

VI.

Motive.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die zur Berathung eines Schulplans für die Lehranstalten des Königreiches von Ewr. Majestät eingesetzte Commission glaubt das Ergebniß ihrer Arbeiten nicht vorlegen zu dürfen, ohne zugleich die Gründe näher anzugeben, auf welchen das Eigenthümliche und das Wesentliche dieses treugehorsamsten Antrags beruht.

1.

Gründe, weßhalb der erste Unterricht in den classischen Sprachen einen mangelhaften Erfolg gehabt.

Beachtet man das Studium der alten Sprachen, welchem die Jugend einen so großen Theil ihrer Zeit zu widmen gehalten ist, so zeigt eine fast allgemeine Erfahrung, daß die aus den vorbereitenden Schulen in das Gymnasium Uebergetretenen in

formellen Kenntnissen dieser Sprachen zu schwach und deßhalb genöthigt sind, auf Erwerbung derselben die Gymnasialzeit großen Theils und auch das nicht häufig mit Erfolg zu wenden, welche der gedeihlichen Lesung vorzüglicher Werke der altclassischen Literatur bestimmt seyn sollte. So geschieht es, daß sie das Gymnasium verlassen, ohne von den classischen Studien etwas anders als die Erinnerung ihrer Schwierigkeiten und eine dürftige Kenntniß weniger in ihnen geschriebenen Bücher mit sich zu nehmen. Die Bestimmung ihrer Jugend, durch fruchtbare Beschäftigung mit den edelsten Werken des menschlichen Geistes gebildet zu werden, ist verfehlt, und die Beschäftigung mit der alten Literatur wird für die Zukunft als eine unnütze Last abgethan.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Hauptgebrechen seinen Grund a) in dem späten Anfang, b) dem unzureichenden Betrieb und c) der mangelhaften Methode des Unterrichts in den alten Sprachen habe.

2.

Von dem verspäteten Anfange des lateinischen Unterrichtes.

In dem sechzehnten Jahrhunderte zu den Zeiten des Aventinus, Apianus und anderer Heroen

des bayerischen Ruhmes in der Literatur, als das neubelebte Studium der Wissenschaften so rasch die schönsten Früchte trug, wurde mit dem Knaben, welcher Latein zu lernen bestimmt war, dasselbe zugleich mit dem ersten deutschen Unterricht im Lesen und Schreiben begonnen, und in solchem Umfang fortgesetzt, daß z. B. die Zöglinge des braven Schullehrers Kastner, welche in seiner ersten Classe das Buchstabiren und Decliniren fast gleichzeitig trieben, schon in der dritten mit Virgilius und Sallustius bekannt und im Lateinischschreiben geübt waren. *) Hierauf aber und schon in dem Zeitalter Kastners wurde nach Aufnahme der Jesuiten die deutsche Schule von der lateinischen ganz geschieden, so daß seitdem die Knaben gehalten sind, vor Allem die deutsche Schule zu vollenden, und erst mit dem 10ten oder 12ten Jahre aus ihr in die lateinische aufsteigen. So geschieht es, daß die Jahre, welche sie früher mit besonderem Gedeihen den Anfangsgründen der alten Sprachen widmeten, nun in einem deutschen Unterrichte vergeudet werden, welcher ehedem mit dem lateinischen zweckmäßig verbunden war, und die alten Sprachen erst in einem Alter beginnen, wo ihre grammatischen Schwierigkeiten schon besiegt seyn sollten. Ein Herabdrücken der höhern Schulen

*) Der Plan seiner Schule vom Jahre 1560, von ihm selbst entworfen, steht in Westenrieders Beiträgen zur vaterländischen Historie 5ter Band S. 218 ff. als ein unvergängliches Denkmal der ältern Lehrweisheit.

Schulen war davon die nothwendige Folge. Die Erlernung der Grammatik nahm die Jahre ein, in welchen früher die technischen Schwierigkeiten schon besiegt waren, und so geschieht es noch jezo, daß unsere Jünglinge kaum das Ziel erreichen, zu welchem jener alte Meister seine Knaben brachte, und zu dem noch jezo die Knaben in andern Ländern geführt werden, welche durch Scheingründe der spätern Pädagogen an der alten Art nicht irre geworden sind. Nur allein durch frühen Anfang der alten Sprachen ist allgemeines Gedeihen ihrer Studien unter der Jugend zu sichern. Wir glaubten deßhalb wenigstens zum Theil in die alten Einrichtungen zurückgehen und für den Anfang des Latein das achte Jahr in Antrag bringen zu müssen. Um diese Zeit kann und muß der Knabe durch einen mehrjährigen Unterricht der deutschen Schule vom fünften oder sechsten Jahre an die für jenen Anfang allein nothwendigen Elementarkenntnisse im Lesen und Schreiben erworben haben. Was aber außer dem Latein ihm in den nächstfolgenden Jahren zu lernen obliegt, und in höheren Cursen der deutschen Schule gelehrt wird, haben wir neben demselben gehörig eingetheilt und hoffen durch diese wenigstens theilweise Zurückführung der alten und heilsamen Verbindung des Elementarunterrichts der deutschen und lateinischen Schule dem lateinischen Unterricht in einem frühen Anfange seine alte Grundlage wiederzugeben.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

3.

Von den dem lateinischen Unterricht zu widmenden Lehrstunden.

Nächst dem späten Anfang litt der Unterricht im Latein durch die zu geringe Zahl der ihm gewidmeten Stunden.

Wird der Knabe, welcher Latein beginnt, den größeren Theil der Schulstunden mit andern Gegenständen beschäftigt, so ist bei den zahlreichen Schwierigkeiten und dem Umfang selbst einer kleineren lateinischen Grammatik Zerstreuung und Verwirrung in der Hauptsache, mit ihr aber Stockung und mangelhaftes Gedeihen ganz unvermeidlich. Genaues Erlernen der Formen und Regeln ist ohne anhaltendes Einüben derselben unmöglich, und so ist auch Lust und Freude zur Sache beim Knaben nur zu erwarten, wo er rasch vorschreitet und fühlt, daß er zunimmt und gedeiht. Nächst dem späten Anfang des Latein hat unsern Schulen nichts mehr geschadet als die ungenügende Zahl von Stunden, welche seinem Unterrichte gewidmet waren, und die dadurch herbeigeführte Langsamkeit, Lockerheit und Unsicherheit des Erlernten. Während ein den größeren Theil der Schulzeit umfassender und beharrlicher Unterricht in wenig Jahren die Schwierigkeiten überwindet und im Technischen der Sprache Sicherheit gewährt, sind unsere Jünglinge meist nach sechs-

und achtjähriger Lehre kaum im Stande sich der Fehler gegen Grammatik und Ausdruck zu erwehren, und kein Wunder ist, wenn sie Jahr aus Jahr ein mit diesen Dingen hingehalten und nie in das Innere der Sachen eingeführt, zuletzt mit Ueberdruß daran erfüllt werden.

Soll aber für das Latein eine reichlichere Stundenzahl gewonnen werden, so müssen wir die Zahl der Lehrstunden im Allgemeinen vermehren, weil ohne diese Vermehrung unmöglich ist, die übrigen Lehrstoffe der Schule nach Gebühr zu behandeln. Diese Gründe bewogen uns, die Stundenzahl der lateinischen Schulen auf wöchentlich sechs und zwanzig zu setzen, von ihnen aber in der untern Hälfte der lateinischen Schule sechszehn dem Latein zu widmen, und wir sind vollkommen überzeugt, daß ohne die Vervielfältigung der Lehre die Schwäche des Elementarunterrichtes durchaus und in keiner Weise zu heben ist. Allerdings haben wir auch hier das Vorurtheil gegen uns, welchem an vollen Schultagen schon vier Stunden zu viel sind; aber es handelt sich jetzo nicht davon, angenommenen Meinungen zu huldigen, deren Schädlichkeit offen liegt, sondern den Sitz des Uebels zu bezeichnen und sichere Heilmittel vorzukehren. Den Klagen aber, daß die Kinder übernommen würden, und man den neuen Forderungen ihre Gesundheit zum Opfer bringe, ist durch lange Erfahrung in anderen Ländern vollkommen begegnet, in denen der Unterricht bis auf sieben und acht Stunden täg-

lich umfaßt, und doch so eingerichtet ist, daß dabei das leibliche Gedeihen der Kinder keine Gefahr läuft.

4.

Von dem Mangelhaften in der Methode des lateinischen Unterrichtes.

Nächst dem späten Anfange und der schwachen Stundenzahl des Lateinischen aber ist die mangelhafte Methode der Lehrer als Grund eines mangelhaften Erfolges zu bezeichnen.

Wir haben fast überall den Stand jener Männer verloren, welche ohne Anspruch auf höhere Lehrstellen sich genügen ließen, den Knaben ihr Lebenlang die lateinische Grammatik zu lehren und die zu ihr gehörigen Hülfsbücher mit ihm durchzuarbeiten. Unsere Elementarlehrer heißen Professoren, ohne es zu seyn. Sie trachten deßhalb so bald als möglich aus den untern Classen aufzusteigen, um Professoren zu werden, und so ist dieser wichtige Theil, die Grundlage des ganzen gelehrten Unterrichts einem beständigen Versuchen und Wechseln der Personen und Methoden ausgesetzt. Außer der Unsicherheit und Verwirrung, welche dadurch in die Schule kommt und Einführung eines festen Ganges unmöglich macht, sind auch jene vorübergehenden Lehrer nicht im Stande den Grad von Genauigkeit, technischer Sicherheit und Virtuosität in Kennt-

niß und Vortrag der Anfangsgründe der alten Sprachen zu erlangen, welcher durchaus nothwendig ist, nicht nur Genauigkeit und Fertigkeit in die Erlernung derselben zu bringen, sondern überhaupt den jugendlichen Geist an Genauigkeit der Auffassung, Sicherheit der Aufbewahrung und Gewandtheit der Anwendung zu gewöhnen, worin der eigentliche und wahre Grund aller geistigen Erstarkung und Kraft für die Zukunft gelegt wird.

5.

Gründung eines eigenen Lehrstandes für die untern oder lateinischen Schulen.

Um aber diesem Uebel vorzubeugen, gibt es kein anderes Mittel, als den Lehrstand der untern lateinischen Schulen von dem Lehrstand der Gymnasien ganz zu trennen, von den Unterlehrern der lateinischen Schule weniger zu fordern, wiewohl mit größerer Strenge, und ihnen dadurch, daß man ihnen die Befähigung der Gymnasiallehrer erläßt, die Aussicht auf die Gymnasialprofessur abzuschneiden. Wir haben deßhalb in Bezug auf ihre Befähigung die Forderungen beschränkt, und für Jedermann, welcher sich das hier nöthige Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten zutraut oder erwirbt, den Eintritt in den Stand lateinischer Elementarlehrer geöffnet. Aus demselben Grunde gänzlicher Abscheidung von den höheren Forderungen der Gymnasien

war für sie ein eigener Namen nöthig, zumal der ihnen in letzten Zeiten beigelegte von Studienlehrern untauglich ist. Es schien uns demnach zweckmäßig für sie, auf die alte Benennung der Präceptoren zurückzukommen, welche früher den Unterlehrern der lateinischen oder Poetenschulen ertheilt wurde. So nennt sich der obenerwähnte Gabriel Kastner, „der „Poetenmeister zu München,“ in seinem Gesuch an den Magistrat unserer Stadt ihren „getreuen „Präceptor“ *), und denselben Namen haben die Lehrer der lateinischen Schule in Würtemberg überall beibehalten. Die Wiederaufnahme desselben zur bestimmten Scheidung der Professoren und Präceptoren wird um so weniger Anstand finden, da beide Namen bei den Alten von gleicher Bedeutung und gleichem Adel waren; und im Fall die lateinische Schule sich so wohlthätig und erfolgreich erweiset, wie nach ihrer Bestimmung und Anlage zu erwarten steht, wird die öffentliche Achtung, von welcher allein Geltung der Personen und Namen abhängig ist, sich auch über Stand, Verhältniß und Namen ihrer Lehrer ausbreiten.

Wird durch diese Vorkehrung für die untern Schulen in den Präceptoren ein eigener, auf sie angewiesener, in ihnen geschätzter und mit seinem Schicksal zufriedener Lehrstand begründet, so wird sich die aus ihnen gewichene Genauigkeit und Beharrlichkeit

---

*) Bei Westenrieder a. a. O. S. 226.

des Unterrichts in den Anfangsgründen der alten Sprache von selbst wieder einfinden. Die Präceptoren, auf einen kleinern Kreis des Wissens und der Fertigkeiten beschränkt, werden mit jedem Jahr durch Vortrag und Wiederholung des Gegebenen darin an Sicherheit und Gewandtheit zunehmen, und ihre steigende Fertigkeit und Entschiedenheit wird auf die Methode des Vortrags dadurch aber auf den Geist der Schüler den wohlthätigen Einfluß wieder gewinnen, den wir in der Zerstreutheit, Unstätigkeit und Mangelhaftigkeit des Elementarunterrichts in den alten Sprachen zum Schaden, ja Verderben unserer Schulen verloren hatten.

6.

Von dem Umfang und der Bestimmung der lateinischen Schule.

Jedoch außerdem, daß uns oblag, in dem früheren Beginn des Lateins, in der Vermehrung der Stunden für dasselbe und in der Begründung eines eigenen Lehrstandes für die untern lateinischen Schulen die allein mögliche Bedingung ihres Gedeihens und für die Studien im Allgemeinen ihre alte, feste und bewährte Grundlage wieder zu gewinnen, kam es darauf an, jene Schulen stärker und zugleich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowohl der ge-

lehrten Bildung als des bürgerlichen Standes einzurichten, dadurch aber für sie selber eigenthümliche Bedeutung und Würde, wie für die Gymnasien die gehörige Stellung und Bedeutsamkeit zu gewinnen.

Wir hatten bisher obere und untere Vorbereitungsclassen, die überall als eine Art von Anhang zu den Gymnasien angesehen, für sich selbst aber ohne Ansehen und Bedeutung geblieben waren. Kein Wunder, wenn sie dürftig bedacht und nachlässig behandelt auch hinter der mäßigen Bestimmung, die man ihnen gab, zurückblieben. Dazu kam, daß durch ihre Beschränkung auf die ersten Jahre des lateinischen Unterrichts das Gymnasium aus ihnen Knaben von unreifem Alter bekam, ungeeignet mit dem Jüngling in den höhern Classen durch gemeinsame oder durch ähnliche Zucht und Unterweisung in ein Ganzes von bestimmter Eigenthümlichkeit und Richtung vereiniget zu werden.

Eben so geschah es, daß sie in das Gymnasium gemeiniglich zu einer Zeit übergingen, in welcher die Laufbahn derer, welche sich den gelehrten Studien, und welche sich dem bürgerlichen Leben bestimmen wollen, noch nicht geschieden ist. So konnte nicht fehlen, daß die Verschiedenheit der Richtungen, der Wünsche und der Bestrebungen der Schüler, wie dieselbe durch die Verschiedenheit ihres künftigen Berufs bedingt war, in die Anforderungen des Gymnasiums selbst übertragen wurde.

Darum sah man diese hochwichtigen Anstalten

auf denen das Gedeihen und die Bildung jener Classe beruht, welcher vorzüglich das Wohl des Staates wie der Wissenschaften zu schirmen und zu mehren anheimfällt, durch jene unnatürliche Mischung der Anforderungen und Absichten der in ihnen zusammengebrachten Schüler mit der nachtheiligsten Verschiedenartigkeit in Bezug auf Zucht und Lehre angefüllt und in einem nie endenden Widerspruche mit sich selbst und den Wünschen der bürgerlichen Gesellschaft gehalten.

Diesem Grundübel unserer öffentlichen Schulen zu begegnen, bleibt nichts übrig, als die untern Classen der Gymnasien von ihnen zu trennen, sie den sogenannten Vorbereitungsclassen zu verbinden, und eben aus diesen Stoffen eine Schule unter eigenem Rector zu gestalten, welche, von ihrem Hauptunterricht die lateinische genannt, den Knaben zeitig genug aufnimmt und bis zu seinem vollendeten vierzehnten Jahr als demjenigen Lebensalter zurückhält, in welchem der künftige Beruf nicht nur entschieden ist, sondern gemeiniglich auch angetreten wird.

Das Gymnasium wird dadurch fast ausschließend auf das Alter der Jünglinge und auf denjenigen Theil unserer Jugend beschränkt, welcher durch seinen Unterricht die Bildung für die Wissenschaften sucht. Es kommt auf diesem Wege dahin, in seine Zucht, wie in seinen Unterricht jene innere Ebenmäßigkeit und Uebereinstimmung zu bringen, bei der allein ein bestimmter Charakter und in ihm festes Ge-

deihen zu hoffen ist, und stellt sich, befreit von den Ansprüchen, welche die andern Stände an seinen Unterricht erheben, allein als die geweihte Stätte dar, in welcher der jugendliche Geist jene Uebung, Stärkung und Erhebung findet, welche seiner höhern Weihe durch die Wissenschaften auf der Universität vorangehen muß.

Wie aber durch diese Ablösung der zwei untern Classen das Gymnasium mit sich selbst und den öffentlichen Anforderungen in Uebereinstimmung gelangt, so wird durch ihre Vereinigung mit den Vorbereitungsclassen zur lateinischen Schule zugleich dieser Bedeutung, Selbstständigkeit und Wichtigkeit gesichert.

Sie erscheint nicht mehr als ein abgerissenes Bruchstück einer andern Anstalt, mit unstätem Willen und schwachem Entschluß auf den Irrpfaden pädagogischer Versuche umhergetrieben, sondern als eine umfassende, in sich abgeschlossene Lehranstalt, die den Knaben bildet, wie das Gymnasium den Jüngling, und jetzo erst, vermöge dieser klar ausgeschiedenen Bestimmung in den Stand kommt, Stoffe, Umfang und Gliederung ihres Unterrichtes wie die Erfordernisse ihrer Zucht zu erkennen, zu ordnen und zu einem Ganzen zu verbinden.

7.

Von der Anordnung des Unterrichts in der lateinischen Schule.

Die Gliederung des Unterrichts gab sich hiernach von selbst: ein Elementarcursus der lateinischen Sprache, ein umfassender grammatischer Cursus, und über beide ein höherer, bestimmt die erworbene technische Fertigkeit weiter auszubilden und den Knaben zum raschen und eindringenden Studium der lateinischen Literatur für das Gymnasium voll auszurüsten. Das waren die drei durch den Gegenstand selbst gebotenen Glieder der in sich abzuschließenden und ihrer Bestimmung gemäß zu gestaltenden lateinischen Schule. Jetzo erst, bei einer also geordneten sechsjährigen Lehrzeit, bei diesem Umfang ihrer Stunden und unter der Pflege des für sie berechneten Lehrstandes ist sie stark genug, die alte, bewährte und feste Grundlage aller geistigen Erstarkung und Bildung zu gewähren und nach Beiziehung des Griechischen in ihren drei oberen Abtheilungen den Knaben voll ausgerüstet der Pflege des Gymnasiums und dem umfassenden und erweckenden Studium der alten Literatur zu übergeben.

Anlangend die übrigen Lehrgegenstände der lateinischen Schule, so durften zum Behuf der Vorbildung für das Gymnasium die griechische Sprache und für den künftigen Theologen die hebräische nicht ausgeschlossen seyn; doch schien es hinreichend hier

für die hebräische die Möglichkeit eines Unterrichtes und dazu in außerordentlichen Stunden Gelegenheit zu eröffnen. Der griechischen haben wir in den drei oberen Abtheilungen die Anzahl der Stunden gewidmet, welche nöthig ist, die Bildung und Fügung der Worte hinreichend zu lehren und durch die damit verbundenen Uebungen die Lesung der griechischen Schriften im Gymnasium vorzubereiten. An diesen griechischen Stunden aber auch diejenigen zur Theilnahme zu nöthigen, welche nicht für das Gymnasium bestimmt, sondern gemeint sind, sich einem bürgerlichen Berufe zu widmen, erachteten wir für zweckwidrig und störend. Zwar wird das Gymnasium, angewiesen durch die alte Literatur den Geist und Geschmack der Jugend zu bilden, nicht im Stande seyn seine Bestimmung anders als durch ein sich gegenseitig ergänzendes und erläuterndes Studium beider alten Sprachen und Literaturen zu erfüllen; doch für die genannten Zöglinge der lateinischen Schule ist zum Behuf formeller Bildung das Latein allein hinreichend, und eine auch den künftigen Bürger treffende Nöthigung zum Griechischen würde nicht nur Widerwillen im Betriebe desselben erzeugen, sondern auch geeignet seyn, den öffentlichen Widerspruch und die Abneigung gegen eine Anstalt zu richten, die um so besser gedeihen wird, je mehr sie von der allgemeinen Zuneigung aller Classen der bürgerlichen Gesellschaft umgeben ist.

Was wir über Unterricht in Religion, vater=

ländischer Geschichte, Geographie, Arithmetik und Kalligraphie aufgenommen haben, scheint einer weitern Motivirung so wenig zu bedürfen, als die Ueberzeugung, von welcher wir bei Anordnung des deutschen Unterrichtes ausgingen, daß er am füglichsten mit dem lateinischen und griechischen verbunden wird. Andere Lehrstoffe dieser Anstalt als nothwendig zu überweisen schien uns unnöthig und ohne Ueberfüllung unausführbar.

8.

Von dem Verhältniß der lateinischen Schule zum Bürgerstande und zu den Gemeinden.

Außerdem aber, daß die also geordnete lateinische Schule sich als die allein haltbare und sichere Vorbereitung für das Gymnasium darstellt, gewährt sie nach einer andern Seite vorzügliche Nutzbarkeit für den höhern Bürgerstand und die gesteigerten Anfoderungen, denen er nach der Lage unserer öffentlichen Einrichtungen genügen soll.

Allgemein wird das Bedürfniß gefühlt, unserm Bürgerstande eine größere formelle Bildung zu gewähren, ihn zur Fassung, Behandlung und Lösung wichtiger Aufgaben eines geübten Denkens vorzubereiten. Unsere Verfassung übergibt ihm die Verwaltung der Gemeinden und gewährt ihm Theil an

der Verwaltung der Kreise, wie an der Gesetzgebung. Seine Glieder bilden fast ausschließend die Collegien der Gemeindebevollmächtigten, die städtische Magistratur und einen beträchtlichen Theil des Landraths, wie der zweyten Kammer der Ständeversammlung. Sie werden aber in dem Maße gewandter und geeigneter seyn, bey diesen wichtigen Verrichtungen ihrer Obliegenheit zu genügen, je mehr ihr Vermögen bestimmt zu denken, richtig zu verbinden, und sich zweckmäßig auszudrücken in der Jugend geübt worden seyn wird.

Man hat auch abgesehen von dieser politischen Stellung unsers Bürgerstandes und schon in Bezug auf sein unmittelbares Bedürfniß in Führung seiner eigenen zum Theil bedeutenden Geschäfte und Gewerbe sich seit ungefähr 50 Jahren mit Anstalten zu seiner Bildung beschäftiget, und ist vorzüglich in den sogenannten „höheren Bürgerschulen" bemüht gewesen jenem dringenden Bedürfniß zu genügen; indeß wie man auch die Anstalten dieser Art gestellt, geordnet, ausgestattet hat, ein eigener Unsegen ist überall über sie verbreitet gewesen: und fast allgemein wurde die Ueberzeugung, daß mit ihnen Mühe und Aufwand verloren war.

Indem wir auch dem künftigen Bürger die lateinische Schule öffnen, ihm Gelegenheit geben, eine beträchtliche Reihe von Jahren an einem strengen und andauernden Unterricht im Latein Theil zu nehmen, glauben wir ihn am zweckmäßigsten für die

Pflichten und Verhältnisse, die ihm bevorstehen, auszurüsten. Auch davon abgesehen, daß der unmittelbare Gegenstand jenes Unterrichts, Kunde des Latein, ihm bey Vielem, was ihm später zu verstehen und zu beurtheilen vorkommt, wesentlichen Nutzen gewährt, daß die vielen und mannigfachen Kenntnisse, welche eine mit der Grammatik verbundene sechsjährige Lesung lateinischer Texte nothwendig ihm zuführt, ihm als Grundlage und Beziehung spätern Erlernens und Wissens heilsam und dienlich seyn werden, so ist nicht zu verkennen, daß die grammatische und technische Einübung dieser fremden Sprache und das Auffassen, Durchdringen und Wiedergeben ihres ganzen Vorrathes an Begriffen und Vorstellungen seine geistige Kraft vielfach stärken und ihn zu ähnlicher Auffassung und Verständniß anderer schwieriger Aufgaben des Denkens für die Zukunft ausrüsten wird.

Wir glauben uns deßhalb nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, daß von Seite der Gemeinden des Königreiches eine rege Theilnahme an den also gestellten lateinischen Schulen in dem Maße sich zeigen werde, in welchem man mit ihrer Bestimmung sich vertraut machen und ihre Wirkungen wahrnehmen wird. Es schien uns nicht gleichgültig, selbst durch den Namen „lateinische Stadtschulen" darauf hinzudeuten, daß diese Anstalten als ein vorzügliches Eigenthum zunächst den Städten für ihre männliche Jugend anheimfallen, sey es

daß ihre Knaben für die Zukunft den Studien, oder den höhern Gewerben bestimmt und zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten berufen werden.

Gelingt es aber den lateinischen Stadtschulen, sich das Zutrauen der Bürgerschaft in höherem Grade zu erwerben, so wird auch die Theilnahme an dem, was für sie geschehen muß, und die Bereitwilligkeit sie durch Vermehrung ihrer Mittel zu heben und zu schmücken nicht ausbleiben, zumal man bald wahrnehmen wird, daß die höheren Bürgerschulen, zu deren Unterhaltung umsonst sehr bedeutende Summen verwendet wurden, neben ihnen überflüssig erscheinen, und der Aufwand für sie in der Zukunft füglicher den lateinischen Stadtschulen bestimmt wird.

9.

Ueber Stellung und Lehre des oberen Cursus der lateinischen Schule.

Noch bleibt uns übrig über Stellung und Lehre des oberen Cursus der lateinischen Schule um so mehr zu sprechen, da hierüber leicht Mißverständniß und aus diesem leicht Störung des ganzen in Antrag gestellten Planes entstehen könnte.

Da die Schüler, welche in ihn aufstiegen, im Technischen der alten Sprachen schon geübt sind

und

und in das Studium derselben schon tiefer eindringen, so war nöthig an die ihm bestimmten Lehrer höhere Forderungen als an die der untern Curse zu stellen, deren Thätigkeit mehr in den Kreis der Grammatik eingeschlossen ist. Denn jenem Cursus liegt ob die Methode der classischen Lesung vorzubereiten, den lateinischen Ausdruck zu bilden und schon in den Geist der einzelnen Schriften bestimmter einzuführen. Daher schien nöthig von den Lehrern des oberen Cursus ein volles akademisches Studium zu fordern, und ihnen durch Stellung, Benennung und höhere Besoldung vor den Präceptoren einen Vorrang zu gewähren: sie bis auf einige Punkte den Gymnasialprofessoren gleich zu stellen.

Weil indeß auch in ihrem Amte das Meiste darauf ankommt, daß sie in Einübung des Lateinischen und Griechischen, besonders des ächt lateinischen Ausdrucks sicher und gewandt erscheinen, achten wir für nöthig, ihre Prüfung von der des Gymnasiallehrers zu trennen, und zwischen diese und die Präceptoren in die Mitte zu stellen, zumal wir denjenigen, welche sich dem Amt eines Oberlehrers widmen möchten, ohne die volle philologische Bildung, welche mit Recht von einem Gymnasiallehrer gefordert wird, sich während ihrer akademischen Laufbahn erworben zu haben, den Eingang in dasselbe zu erleichtern bedacht seyn mußten.

Hiebei erhob sich nun die Bedenklichkeit, ob nicht bei dieser höhern Stellung des oberen Cursus

der lateinischen Schule, den wir aus den beiden untern Gymnasialclassen gebildet haben, er nicht doch vermöge seiner Aufgabe, seiner Methode, der Befähigung seiner Lehrer nach wie vor ein Theil des Gymnasiums sey, und ob es sofort nicht gerathener erscheine, dem Gymnasium seine zwei untern Classen vielmehr auch in Zukunft zu lassen, statt durch ihre Ablösung vielleicht auch der Stärke und Bedeutsamkeit dieser wichtigen Anstalt Schaden zu thun.

Diese Frage könnte von untergeordneter Wichtigkeit und rein formell scheinen, zumal wenn Jemand vorschlüge, den ganzen Organismus des oberen Cursus zu lassen, wie er in Antrag kommt, und ihn nur in der Vertheilung anders zu stellen, ihn dem Gymnasium unten statt den lateinischen Schulen oben anzuschließen; indeß ist die Maßregel, nach welcher die beiden untern Gymnasialclassen in den oberen Cursus der lateinischen Schule verwandelt und mit ihr verbunden würden, von einer so großen Wichtigkeit, daß in ihr die Angel des ganzen Planes ruht, durch deren Herausnahme die innere Structur und der Zusammenhang der hier vorgeschlagenen Maßregeln sich verwirrt und auflöst. Ob nun wohl das Alles aus den oben dargelegten Gründen für die in Antrag gebrachte Gestaltung der lateinischen Schule großen Theils und von selbst hervorgeht, achten wir doch bei der Wichtigkeit der Sache für nöthig, das Einzelne noch bestimmter nachzuweisen.

Es ist nämlich die Meinung ganz ungegründet, nach welcher der obere Cursus rücksichtlich seiner Lehre und Aufgabe nach der für ihn in Antrag gestellten Einrichtung den bisher bestandenen unteren Classen der Gymnasien gleich zu achten sey.

Wir haben ihn oben als eine Vollendung des Technischen in den Sprachen und als eine Vollendung der Vorbereitung in das Gymnasium dargestellt; er kann also in Zweck und Lehrart nicht anders als von dem Gymnasium sich entfernend und den untern Cursen der lateinischen Schule sich nähernd betrachtet werden; hier ist Befestigung der Uebungen, der Fertigkeiten, welche die beiden untern Curse gewähren, im Gymnasium aber Gebrauch der erworbenen Geschicklichkeit zum fruchtbaren Studium ganzer Werke der classischen Literatur; eine Trennung desselben von der lateinischen Schule würde deßhalb dieser schon in doctrineller Hinsicht einen den übrigen analogen und wesentlichen Theil und ihr Haupt entreißen, um es als ein Fremdartiges dem Gymnasium anzuheften.

Dazu würde durch jene Zurückweisung die schädliche Mischung der Knaben und Jünglinge, welche wir durch die Erweiterung der lateinischen Schule vom Gymnasium zu entfernen bedacht waren, und mit ihr die Verschiedenartigkeit der Zucht und Ordnung in dasselbe zurückkehren. Nicht weniger müßte die Hoffnung aufgegeben werden, diejenigen vom Gymnasium entfernt zu halten, welche seinen

Unterricht besuchen, ohne sich auf die Universität vorzubereiten; die alte Vereinigung von Individuen mit mannigfachen sich widersprechenden Ansprüchen, eine der größten Plagen dieser Anstalten, bliebe nach wie vor, während nach Ueberweisung der untern Classen an die lateinische Schule der Austritt aus dieser zugleich der Scheidepunkt für diejenigen wird, welche durch das Gymnasium auf die Universität gehen, oder durch Eintritt in die Gewerbe den Weg in das bürgerliche Leben suchen, nicht zu gedenken, daß die für die letzteren Individuen so zweckmäßige Befreiung vom Griechischen nun mitten in das Gymnasium hinein fortgesetzt werden und auch von dieser Seite die Verwirrung und den Widerspruch in die Anstalt bringen würde.

Während aber das Gymnasium in solcher Weise von jener doppelten ungleichartigen Mischung der Lehre wie der Zucht behaftet und in jener rathlosen Verwirrung der Individuen bleibt, von welcher es zu seinem eigenen Gedeihen befreit werden muß, wäre die Gestaltung, Stärkung und Hebung der lateinischen Schule gar nicht einmal möglich. Des Curses beraubt, der ihr den vollen, durch die Sache gebotenen Umfang und innere Vollendung gibt, und die Möglichkeit herbeiführt, mit der Scheidung der Knaben und Jünglinge die naturgemäße Scheidung der Lehre und Zucht einzuführen, würden die beiden untern Curse, abgerissene Glieder eines nicht zur Reife gediehenen Ganzen, in jener

Schwäche, Unterordnung und Bedeutungslosigkeit verharren, in welcher sie zu ihrem Schaden und der Gymnasien Verderben bis jetzo, als eines der gebrechlichsten Erzeugnisse einer mißberathenen Erziehungslehre, bei uns nur ein dürftiges Daseyn gefristet hatten.

Alle diese Rücksichten lassen es von der größten Wichtigkeit und Nothwendigkeit erscheinen, daß im Fall Ew. Majestät allergnädigst geruhen, den Vorschlägen der Commission Eingang zu gestatten, jene Ausscheidung der beiden jugendlichen Alter, der ihnen zusagenden Zucht und Lehre in der angegebenen Umgränzung der Gymnasien und Stadtschulen, der neuen Gestaltung als das Wesentliche und Hauptsächliche zu Grunde gelegt, dadurch aber die Möglichkeit herbeigeführt werde, von den beiden Anstalten, welche wir Ew. k. Majestät vorschlagen, eine jede ihrer Bestimmung gemäß und mit der sichern Aussicht auf ihr Gedeihen einzurichten.

10.

Von dem Umfange und dem Unterricht des Gymnasiums.

Nachdem die lateinischen Stadtschulen in bezeichneter Weise geordnet, kam es darauf an, den Gymnasien vor Allem den ihnen gebührenden Umfang

zu gewinnen. Die Schuleinrichtung von 1823 hatte an denselben die Oberclassen aufgehoben und an ihre Stelle Lycealclassen gebracht, welche, zu schwach eine eigene Anstalt zu bilden und doch von dem Gymnasium durch Stellung, Unterricht und Methode getrennt, in die also getheilte Anstalt einen schwer zu lösenden Widerspruch der Anforderungen, der Zucht und des Unterrichts gebracht, darum aber an den meisten Orten ihren Bestand nicht über ein oder zwei Jahre gefristet haben. Die Commission handelt demnach eben so sehr im Sinne der öffentlichen Meinung, wie nach ihrer eigenen Ueberzeugung, indem sie die Herstellung jener Oberclasse beantragt, dadurch aber für das Gymnasium nach Ueberweisung seiner zwei untern Classen an die lateinische Schule vier Classen übereinander und ein Studium bekommt, welches die Jahre des Jünglings vom vollendeten 14ten bis zum vollendeten 18ten umfaßt, und ihn hierauf in gehöriger Reife zur Universität entlassen kann.

In Anordnung des Unterrichtes sind wir auf die alten Grundlagen der gelehrten Schulen zurückgegangen, nach welchen das Gymnasium außer Studium der lateinischen und griechischen Literatur in Verbindung mit der deutschen (für den künftigen Theologen auch des Hebräischen), noch Religionslehre, Mathematik und Geschichte nebst den das Studium der Literatur erläuternden Disciplinen der Metrik, Poetik, Rhetorik und Dialektik begreift, die

Studien der Natur aber, als Naturgeschichte, Physik so wie der vollen philosophischen Wissenschaften den Universitäten anheimstellt, welche zu besuchen seine Zöglinge bestimmt sind. Gegenüber einer Zeit grundloser Vielwisserei und Seichtigkeit, in welcher die Wissenschaft unter chaotischen Massen verworrener Kenntnisse zu verschwinden in Gefahr steht, scheint es vor Allem nöthig, die Jugend auf wenige und ihrer ganzen Anstrengung würdige Gegenstände zu sammeln, ihren Geist wie durch classische Pflege, so durch die Lehre und Uebung des Christenthums zu stärken, und ihn dadurch zu bewahren, daß Uebermaß und Zerstreutheit ebenso von ihm entfernt gehalten werde, wie Armuth und Leerheit.

11.

Ueber die Nothwendigkeit den Gymnasiallehrstand zu heben.

Indeß alle Formen, Anträge und Wünsche würden eitel seyn und bleiben, wenn nicht zugleich durch zweckdienliche Vorkehrung ein rüstiger, seines Berufes fähiger und freudiger Lehrstand gewonnen würde. Wir halten es für eine der wichtigsten uns aufgelegten Pflichten, Ew. königl. Majestät vorzutragen, daß der Lehrstand unter den Verhältnissen, die ihn jetzo zu Boden drücken, eine Ueberzahl von vorzüg-

lichen Talenten für sich nicht gewinnen und auch diejenigen, welche sich ihm zuwenden, zu einer seiner hohen Bestimmung gemäßen Würdigkeit nicht erheben kann. Unbezweifelt ist, daß, im Fall hier nicht gründlich und schnell geholfen wird, dieser Stand, dem an Wichtigkeit sich wenige vergleichen und keiner vorangeht, so in Armuth, so in Mittelmäßigkeit und Beschränktheit beharren, diese schlimmen pädagogischen Gebrechen aber fortdauernd in die Schulen übertragen und darin erhalten wird. Die gelehrten Schulen von Bayern werden in derselben Unterordnung zurückbleiben, in welcher ihr Lehrstand schmachtet, während um uns her in allen deutschen Staaten ein reges Leben die neu aufgerichteten und sattsam ausgestatteten Lehranstalten mit jedem Jahre vollerem Gedeihen entgegenführt, und selbst Oesterreich diesem materiellen Bedürfnisse längst abgeholfen hat.

Es fehlt uns nicht an einzelnen guten Lehrern, manche Anstalten haben sie sogar in der Ueberzahl; aber kaum hie und da ist einer, den sein Amt mit Frau und Kindern nothdürftig nährt, und fast allen wurde die Hoffnung auf bessere Zeiten seit langen Jahren vereitelt. Deßhalb hat sich im Ganzen des Lehrstandes eine Muthlosigkeit, eine Stockung und Erschlaffung bemächtiget, die uns mit schnellem Rückgang auch in demjenigen bedroht, was die Schulen geworden sind. Hier ist keine Hülfe möglich, außer eine gründliche. Die Lehrer sämmtlich aus Einem

Stande,

Stande, dem geistlichen, zu nehmen, welche sich an Wenigerm genügen ließen, ist, im Fall man die Schulen heben will, unausführbar, weil er die für so viele Anstalten unumgänglich nöthige große Summe von Talenten und Lehrgaben allein zu liefern nicht vermag, und die ihrer Bestimmung gewachsenen Lehrer auch dieses Standes jeder Aufmunterung und Belohnung so bedürftig und würdig sind, wie jeder andere. Nur auf Eine Art ist Hülfe möglich, wenn die alte, engherzige und der wissenschaftlichen Bildung feindselige Geringachtung des Lehrstandes durch die That aufgehoben und der Lehrer in Verhältnisse gebracht wird, welche ihm die Aussicht eröffnen, nach einer Reihe mit redlichem und aufrichtigem Eifer vollbrachter Dienstjahre sich durch sein Amt ein Verhältniß zu bilden, in dem er mit seiner Familie ohne Nahrungssorge von seinem Amte leben kann. Wir bitten Ew. Majestät allergnädigst zu erwägen, daß die in Antrag gestellte Scala der Besoldung der Gymnasialprofessoren, welche wie bis jetzo mit 700 fl. beginnt, und ihnen erst nach 15 Dienstjahren ein Einkommen von 1500 Gulden sichert, das Mäßigste enthält, was erfordert wird, um diese Männer und ihre Lage mit der Wichtigkeit ihres Amtes doch einigermaßen in Uebereinstimmung zu bringen, und sie gegenüber andern Zweigen des öffentlichen Dienstes nicht in jener trostlosen Unterordnung und Versäumniß zu lassen, welche aus barbarischer Mißachtung alles Höheren in Wissenschaf-

ten und Bildung hervorgegangen und ganz vorzüglich geeignet ist, die alte und schwere Schuld derselben in der Verkommniß der Schulen beharrlich fortzupflanzen.

Zwar wissen wir, daß im Fall nur die Besoldung der jetzo im Amte stehenden Gymnasialprofessoren mit dem Antrag in Uebereinstimmung gebracht werden soll, ein Mehrbetrag von etwa 25,000 fl. erforderlich sey, daß eine Steigerung desselben beim allmähligen Einrücken der jüngeren Professoren in die höhere Besoldung bis gegen 40,000 fl. eintreten könnte; indeß stehen wir hier einem ganzen bisher gesunkenen und niedergedrückten Stande und der Aufgabe gegenüber, durch seine Aufrichtung der Nationalbildung jene feste Grundlage und jene Hauptsumme von Talenten, Lehrgeschicklichkeit und Freudigkeit des Berufes zu gewinnen, ohne welche nicht möglich ist, ihr jene Richtung zu geben und zu bewahren, welche den hochherzigen Absichten Ew. K. Majestät allein entsprechen und durch die Schule die Kraft und Würde des Vaterlandes heben kann.

Es ist uns nicht entgangen, daß ein solcher Aufwand auf die Schulen, so nöthig und unabweisbar er auch ist, doch von der Willigung der Stände des Reiches abhängig seyn würde; indeß die Bereitwilligkeit, welche sie bei mehr als Einer Gelegenheit für Anstalten der Bildung gezeigt haben, ihre edelmüthige Erklärung, daß gerade am wenigsten bei diesen es sich von Ersparung handle, lassen eben-

so wie die Dringlichkeit der Sache kaum einen Zweifel an ihrem Beitritt zu jener Mehrung übrig.

Sollte jedoch das Unerwartete geschehen, sollten die Stände von Bayern, während die französischen eine Mehrung von mehr als einer Million Franken allein für die geistlichen Sekundärschulen ohne Debatten bewilligten, nachdem die Regierung sie in einer früheren, dem Antrage an die Kammer vorangehenden Ordonanz über jene Schulen als für jene Anstalten nöthig ausgesprochen hatte, sollten nach diesem Vorgange und gegen ihre früheren Erklärungen in einer solchen Sache die bayerischen Stände Bedenken tragen, eine für so große Zwecke so mäßige Summe, auf welcher die neue Begründung der Gymnasien und die Hoffnung ihres Gedeihens beruht, zu bewilligen, so ist Ew. Majestät Regierung dadurch, daß sie in dieser wichtigen Sache das Nothwendige gezeigt und begehrt hat, vor dem Vaterland und vor ganz Deutschland gerechtfertigt, und der Vorwurf, durch engherzige Gesinnung die wichtigsten Interessen der Bildung verletzt zu haben, fällt auf das Haupt derjenigen zurück, welche das ihnen von der Verfassung geliehene Recht dazu mißbrauchen würden, die Pflanzstätte der höhern Bildung und in ihnen die edelste Jugend für die Zukunft in Versäumniß und Ohnmacht zu halten.

Daß ein solches Ereigniß in keiner Weise zu besorgen steht, im Gegentheil die öffentlichen Schulen unter der sorgsamen und weisen Obhut ihres kö-

niglichen Pflegers und Vaters und unter der kräftigen Mitwirkung der Nation sich mehr und mehr zu ihrer Bestimmung erheben und den Segen ihres Gedeihens auf das Vaterland in stets reicherm Maße verbreitet werden: dieses ist die vertrauensvolle Hoffnung, mit welcher die zur Berathung eines neuen Schulplans Allerhöchst eingesetzte Commission in der Ergebniß ihrer Arbeiten der Allerhöchsten Entscheidung Ew. Königl. Majestät in allertiefster Verehrung unterlegt.

München, den 8. Dec. 1828.

VII.

Publications-Patent.

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Section betreffend, Unserm obersten Kirchen- und Schulrathe als eine der vorzüglichsten Aufgaben seiner Wirksamkeit bezeichnet, daß Uns baldmöglichst ein wohlbemessener, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechender Schulplan vorgelegt werde.

In Folge dieses Auftrages ist von Unserm obersten Kirchen- und Schulrathe der Plan einer neuen Schulordnung bearbeitet worden, und Wir haben Uns, auf erhaltene Anzeige, durch die Wichtigkeit der Sache bewogen gefunden, den Plan dieser Geschäftsstelle ihrem Wunsche gemäß, der Prü-

fung einer eigenen, aus Gelehrten und Männern von pädagogischer Einsicht und Erfahrung zusammengesetzten Commission zu unterwerfen.

Nachdem Uns nun durch Unser Staatsministerium des Innern der nachfolgende Entwurf eines neuen Schulplans als das Ergebniß der Berathungen der angeordneten Prüfungscommission vorgelegt worden ist, so ertheilen Wir diesem Entwurfe und seinen Beilagen bis auf weitere Verfügung Unsere Genehmigung, und befehlen, daß derselbe mit Anfang des Schuljahres 18$^{29}/_{30}$ nach näherer Vorschrift des Titl. XIII. §. 143. u. ff. in geeigneten Vollzug gesetzt werde.

Wir versprechen Uns von dem Diensteseifer Unserer Behörden, dem bewährten Gemeinsinne der Magistrate und Communen, und dem Pflichtgefühle des Lehrstandes, dem Wir durch die beabsichtigte Verbesserung seiner äußeren Verhältnisse einen neuen Beweis wohlwollender Würdigung seines wichtigen Berufes geben, die bereiteste Befolgung Unserer Anordnungen und die kräftigste Mitwirkung zur Begründung und Erweiterung von Anstalten, von deren Gedeihen Wir die Verbesserung der inländischen gelehrten Schulen, die zeitgemäße

Entwicklung und Erhebung der geistigen Kräfte Unseres Volkes und hierdurch zugleich den schönsten Lohn Unserer landesväterlichen Vorsorge erwarten.

München den 8. Februar 1829.

Ludwig.

(L. S.)

v. Schenk.

Auf
königl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Publikations-Patent,
den neuen Schulplan betreffend.

Berichtigungen.

S. 16 Z. 2 st. häufig nach l. häufig und nach.

S. 52 Z. 6 v. u. bis zu Ende des §.: Außerdem ist u. f. ist zu lesen:

Außerdem ist in der obern Classe als philosophische Vorbereitung Logik und Dialektik im Sinne der Aristotelischen Philosophie in Verbindung mit praktischen Uebungen vorzutragen.

S. 72 Z. 3 Functions= ist zu lesen: Standes=

S. 81 zu §. 148 kommt der Zusatz:

„Wünschen dennoch Eltern oder Angehörige solcher Schüler, daß dieselben in diesem Jahre schon zur Universität übergehen, so haben sie deßhalb ihr Gesuch bei den Gymnasialrectoren einzureichen, und diese sind ermächtiget, den Uebergang zur Universität zu gestatten, im Fall der Schüler beim Schlusse des Studienjahres sein achtzehntes Lebensjahr angetreten, oder bei geringerem Alter einen Platz im ersten Drittel erhalten hat.

Es versteht sich übrigens, daß die in diesem Jahre Abgehenden zu einem fünfjährigen akademischen Studium verpflichtet bleiben."

Eben daselbst kommt als Zusatz zum ersten Abschnitte des 149sten Paragraphs:

Was die vollständigen Lyceen betrifft, so wird über deren Formation die nähere Bestimmung demnächst erfolgen.

S. 124 Z. 7 Commission in der Ergebniß ist zu lesen: Commission das Ergebniß.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thiersch, Friedrich Wilhelm, 1784-1860

Ueber gelehrte Schulen mit besonderer Rücksicht auf Bayern

Bd.: 3. Bd., 1. Abth.

Stuttgart ; Tübingen 1829

Bavar. 2606 b-3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379334-3